

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Gesundheit

Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen

(HebStPrV)

A. Problem und Ziel

Hebammen leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur gesundheitlichen Versorgung von Frauen während der Schwangerschaft, bei der Geburt, während des Wochenbetts und der Stillzeit sowie von Neugeborenen und Säuglingen. Die Sicherstellung einer flächendeckenden und qualitativ hochwertigen Hebammenversorgung ist insofern ein wichtiges Anliegen. Ziel ist deshalb, den Hebammenberuf zukunftsgerecht weiterzuentwickeln, attraktiver zu machen und die Qualität der Ausbildung zu verbessern.

Dem wird mit dem Gesetz zur Reform der Hebammenausbildung und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Hebammenreformgesetz) Rechnung getragen, das die wesentlichen und grundlegenden Rahmenvorgaben zur Umsetzung dieses Ziels enthält. Zur Ausfüllung des Rahmens bedarf es – wie bei allen bundesgesetzlich geregelten Gesundheitsfachberufen üblich – weiterer Detailregelungen, insbesondere zur Struktur und zum Inhalt des Studiums sowie zur staatlichen Prüfung. Die Verordnung ergänzt das Hebammengesetz entsprechend. Sie zielt mit ihren Regelungsbestandteilen darauf ab, eine zukunftsgerechte, attraktive und qualitativ hochwertige Hebammenausbildung zu schaffen.

Die Verordnung dient außerdem der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18) hinsichtlich der Mindestanforderungen für die Ausbildung von Hebammen.

B. Lösung

Die Verordnung regelt die inhaltliche Ausgestaltung des dualen Studiums für Hebammen als neue Ausbildungsform für Heilberufe.

Es werden die Ziele und Inhalte des Studiums konkretisiert sowie ein Kompetenzkatalog für die staatliche Prüfung zur „Hebamme“ geregelt. Weiterhin sind Einzelheiten zur Ausgestaltung des berufspraktischen Teils des Studiums enthalten, insbesondere zu Einsatzorten und Umfang der Praxiseinsätze. Außerdem werden die Qualifikationen der praxisanleitenden Personen für die Hebammen erstmals bundesrechtlich festgeschrieben.

Die staatliche Prüfung für Hebammen gliedert sich wie bisher in einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. Alle Prüfungsteile werden als Modulprüfung ausgestaltet.

Für die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen und die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen werden konkrete Regelungen getroffen.

Übergangsvorschriften für die fachschulischen Ausbildungen und Ausbildungen in Form von Modellvorhaben sowie Näheres zum Übergangszeitraum für die Qualifikation der Praxisanleitung werden ebenfalls normiert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Über die bereits im Zusammenhang mit dem Hebammenreformgesetz entstandenen Umstellungskosten hinaus ergeben sich aus dieser Verordnung keine weiteren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Über den bereits im Zusammenhang mit dem Hebammenreformgesetz entstandenen Erfüllungsaufwand hinaus ergibt sich aus dieser Verordnung kein weiterer Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Über den bereits im Zusammenhang mit dem Hebammenreformgesetz entstandenen Erfüllungsaufwand hinaus ergibt sich aus dieser Verordnung kein weiterer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Über den bereits im Zusammenhang mit dem Hebammenreformgesetz entstandenen Erfüllungsaufwand hinaus ergibt sich aus dieser Verordnung kein weiterer Erfüllungsaufwand der Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

Studien - und Prüfungsverordnung für Hebammen

(HebStPrV)¹⁾

Vom ...

Auf Grund des § 71 Absatz 1 des Hebammengesetzes vom [...] (BGBl. I S. [...]) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Studium

Abschnitt 1

Allgemeines

- § 1 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 2 Studiengangskonzept
- § 3 Inhalt des modularen Curriculum

Abschnitt 2

Der berufspraktische Teil des Studiums

- § 4 Kompetenzerwerb durch Praxiseinsätze
- § 5 Kooperationsvereinbarungen
- § 6 Praxiseinsätze in Krankenhäusern
- § 7 Praxiseinsätze bei freiberuflichen Hebammen oder in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen
- § 8 Umfang und Inhalt der Praxiseinsätze
- § 9 Praxisplan
- § 10 Praxisanleitung
- § 11 Praxisbegleitung
- § 12 Tätigkeitsnachweis

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch Delegierten Beschluss (EU) 2019/608 (ABl. L 104 vom 15.4.2019, S. 1) geändert worden ist.

Teil 2

Staatliche Prüfung zur Erlangung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

Abschnitt 1

Gemeinsame Bestimmungen für die staatliche Prüfung

- § 13 Gegenstand und Bestandteile der staatlichen Prüfung
- § 14 Bildung und Zuständigkeit des Prüfungsausschusses
- § 15 Zuständigkeit und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
- § 16 Benennung der Mitglieder des Prüfungsausschusses
- § 17 Teilnahme der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an der staatlichen Prüfung
- § 18 Zulassung zur staatlichen Prüfung
- § 19 Nachteilsausgleich
- § 20 Bewertung von Leistungen der staatlichen Prüfung

Abschnitt 2

Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung

- § 21 Gegenstand des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung
- § 22 Durchführung des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung
- § 23 Bewertung des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung
- § 24 Bestehen und Gesamtnote des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung

Abschnitt 3

Mündlicher Teil der staatlichen Prüfung

- § 25 Gegenstand des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung
- § 26 Durchführung des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung
- § 27 Bewertung des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung
- § 28 Bestehen des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung

Abschnitt 4

Praktischer Teil der staatlichen Prüfung

- § 29 Gegenstand des praktischen Teils der staatlichen Prüfung
- § 30 Prüfungsorte und Prüfungsarten des praktischen Teils der staatlichen Prüfung
- § 31 Prüfungsteile des praktischen Teils der staatlichen Prüfung
- § 32 Durchführung des praktischen Teils der staatlichen Prüfung
- § 33 Bewertung des praktischen Teils der staatlichen Prüfung
- § 34 Bestehen und Gesamtnote des praktischen Teils der staatlichen Prüfung

Abschnitt 5
Weitere Vorschriften

- § 35 Bestehen und Gesamtnote der staatlichen Prüfung
- § 36 Zeugnis
- § 37 Wiederholung von Teilen der staatlichen Prüfung und zusätzliche Praxiseinsätze
- § 38 Rücktritt von der staatlichen Prüfung
- § 39 Folgen von Versäumnissen
- § 40 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche
- § 41 Protokoll
- § 42 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme

Teil 3
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

- § 43 Erlaubnisurkunde

Teil 4
Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und erforderliche Anpassungsmaßnahmen

Abschnitt 1
Verfahren

- § 44 Fristen
- § 45 Bescheide bei Feststellung wesentlicher Unterschiede

Abschnitt 2
Anpassungsmaßnahmen nach § 58 des Hebammengesetzes

- § 46 Inhalt der Eignungsprüfung
- § 47 Durchführung und Abschluss der Eignungsprüfung
- § 48 Inhalt und Durchführung des Anpassungslehrgangs

Abschnitt 3
Anpassungsmaßnahmen nach § 59 des Hebammengesetzes

- § 49 Inhalt der Kenntnisprüfung
- § 50 Mündlicher Teil der Kenntnisprüfung
- § 51 Praktischer Teil der Kenntnisprüfung
- § 52 Durchführung der Kenntnisprüfung
- § 53 Inhalt und Durchführung des Anpassungslehrgangs
- § 54 Abschluss des Anpassungslehrgangs

Abschnitt 4

Nachweise der Zuverlässigkeit und gesundheitlichen Eignung

- § 55 Nachweise der Zuverlässigkeit durch Inhaberinnen und Inhaber von Berufsqualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat
- § 56 Nachweise der gesundheitlichen Eignung durch Inhaberinnen und Inhaber von Berufsqualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat
- § 57 Aktualität von Nachweisen, Mitteilungen und Bescheinigungen

Teil 5

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 58 Übergangsvorschriften fachschulische Ausbildung
 - § 59 Übergangsvorschriften Ausbildung in Form von Modellvorhaben
 - § 60 Ausnahmeregelungen zur Praxisanleitung
 - § 61 Inkrafttreten; Außerkrafttreten
-
- Anlage 1 Kompetenzen für die staatliche Prüfung zur Hebamme
 - Anlage 2 Stundenverteilung der Praxiseinsätze des Hebammenstudiums
 - Anlage 3 Inhalt der Praxiseinsätze
 - Anlage 4 Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“
 - Anlage 5 Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“
 - Anlage 6 Bescheinigung über die staatliche Eignungsprüfung zur „Hebamme“
 - Anlage 7 Bescheinigung über die Teilnahme am Anpassungslehrgang
 - Anlage 8 Bescheinigung über die staatliche Kenntnisprüfung zur „Hebamme“
 - Anlage 9 Bescheinigung über die Teilnahme am Anpassungslehrgang

Teil 1

Studium

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Ziel und Inhalt des Studiums

Das Hebammenstudium versetzt die studierende Person in die Lage, das Studienziel nach § 9 des Hebammengesetzes zu erreichen. Die Kompetenzen, die die studierende Person hierfür erwerben soll, sind in Anlage 1 konkretisiert.

§ 2

Studiengangskonzept

(1) Die Hochschule legt im Studiengangskonzept den Umfang des berufspraktischen Studienteils und des hochschulischen Studienteils unter Beachtung von § 11 Absatz 3 des Hebammengesetzes fest. 400 Stunden können dem berufspraktischen oder dem hochschulischen Teil des Studiums zugewiesen werden.

(2) Bei der Konzeption des hochschulischen Studienteils kann das Selbststudium in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.

(3) Die Hochschule konkretisiert im Studiengangskonzept für die Praxiseinsätze die jeweils zu erwerbenden Kompetenzen und stellt die inhaltliche Verknüpfung der Praxiseinsätze mit den theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen dar.

§ 3

Inhalt des modularen Curriculum

(1) Die Hochschule hat das modulare Curriculum nach § 19 Absatz 2 des Hebammengesetzes so zu erstellen, dass der studierenden Person die in Anlage 1 genannten Kompetenzen vermittelt werden. Dabei sind die im Studiengangskonzept festgelegten Praxiseinsätze zu berücksichtigen.

(2) In dem modularen Curriculum legt die Hochschule zudem Folgendes fest:

1. die Module des Studiengangs, in denen die staatliche Prüfung nach § 24 des Hebammengesetzes durchgeführt wird,
2. welches dieser Module mit welchem Teil der staatlichen Prüfung abschließt,
3. die Prüfungsform für den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung und
4. den Prüfungsort für den ersten und dritten Prüfungsteil des praktischen Teils der staatlichen Prüfung nach § 29 Absatz 2 Nummer 1 und 3.

Abschnitt 2

Der berufspraktische Teil des Studiums

§ 4

Kompetenzerwerb durch Praxiseinsätze

Im berufspraktischen Teil des Studiums wird die studierende Person durch Praxiseinsätze in die Lage versetzt, die in den theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen erworbenen Kompetenzen aufeinander zu beziehen, miteinander zu verbinden und weiterzuentwickeln.

§ 5

Kooperationsvereinbarungen

(1) Die Kooperationsvereinbarung regelt die enge Zusammenarbeit zwischen der Hochschule und der verantwortlichen Praxiseinrichtung, die bei der Durchführung der Praxiseinsätze erforderlich ist. Sie bedarf der Schriftform.

(2) Die Kooperationsvereinbarung soll insbesondere Vorgaben enthalten:

1. zur Auswahl der Studierenden,
2. zum Praxisplan nach § 16 des Hebammengesetzes,
3. zu den Vereinbarungen, die die verantwortlichen Praxiseinrichtung nach § 22 Absatz 2 des Hebammengesetzes mit weiteren Einrichtungen abzuschließen hat,
4. zur Durchführung der Praxisanleitung und
5. zur Durchführung der Praxisbegleitung.

§ 6

Praxiseinsätze in Krankenhäusern

(1) Jede studierende Person absolviert Praxiseinsätze in Krankenhäusern nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 des Hebammengesetzes. Die Praxiseinsätze werden in Stationen, Abteilungen oder sonstigen Einrichtungen der Krankenhäuser geleistet, in denen die studierende Person Kompetenzen im Kompetenzbereich I der Anlage 1 erwirbt. Es finden dazu folgende Einsätze statt:

1. zu den Kompetenzbereichen I.1 „Schwangerschaft“ und I.2 „Geburt“ und
2. zum Kompetenzbereich I.3 „Wochenbett und Stillzeit“.

Die Kompetenzbereiche II bis VI der Anlage 1 werden soweit möglich in die Praxiseinsätze einbezogen.

(2) Praxiseinsätze in Krankenhäusern nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 des Hebammengesetzes dienen außerdem dazu, dass die studierende Person einen Einblick in die folgenden medizinischen Fachgebiete erhalten kann:

1. Neonatologie,
2. Gynäkologie, insbesondere gynäkologische Diagnostik und gynäkologische Operationen.

§ 7

Praxiseinsätze bei freiberuflichen Hebammen oder in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen

(1) Praxiseinsätze bei freiberuflichen Hebammen oder in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 des Hebammengesetzes erwirbt die

studierenden Person, Kompetenzen im Kompetenzbereich I „Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit“ der Anlage 1.

(2) Die Kompetenzbereiche II bis VI der Anlage 1 werden soweit möglich in die Praxiseinsätze bei freiberuflichen Hebammen oder in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen einbezogen.

(3) Praxiseinsätze nach Absatz 1 können im Umfang von bis zu 160 Stunden auch in weiteren zur ambulanten berufspraktischen Ausbildung von Hebammen geeigneten Einrichtungen stattfinden.

§ 8

Umfang und Inhalt der Praxiseinsätze

(1) Die Praxiseinsätze nach den §§ 6 und 7 werden so festgelegt, dass sie den Vorgaben in Anlage 2 entsprechen.

(2) Während der Praxiseinsätze sind insbesondere die in Anlage 3 aufgeführten Tätigkeiten zu absolvieren.

§ 9

Praxisplan

(1) Die verantwortliche Praxiseinrichtung legt im Praxisplan nach § 16 des Hebammengesetzes die Praxiseinsätze für jede studierende Person fest.

(2) Bei der Erstellung des Praxisplans beachtet die verantwortliche Praxiseinrichtung die Vorgaben des modularen Curriculums der Hochschule sowie die §§ 6 bis 8.

§ 10

Praxisanleitung

(1) Zur Praxisanleitung befähigt ist eine Person, wenn sie

1. über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
 - a) nach § 5 Absatz 1 des Hebammengesetzes verfügt oder
 - b) nach § 1 Absatz 1 des Hebammengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung und über einen akademischen Grad verfügt,
2. über Berufserfahrung als „Hebamme“ in dem jeweiligen Einsatzbereich von mindestens einem Jahr verfügt,
3. eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden absolviert hat und
4. kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildungen im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich absolviert.

(2) Die in Absatz 1 geregelten Qualifikationsanforderungen sind der zuständigen Behörde nachzuweisen.

§ 11

Praxisbegleitung

Die Hochschule gewährleistet nach § 17 des Hebammengesetzes eine Praxisbegleitung in angemessenem Umfang. Die Praxisbegleitung nimmt die Beurteilung der studierenden Person vor und bezieht die Eindrücke der praxisanleitenden Person dabei mit ein.

§ 12

Tätigkeitsnachweis

Die studierende Person führt nach § 33 Absatz 2 Nummer 3 des Hebammengesetzes einen Nachweis über die Tätigkeitsschwerpunkte der Praxiseinsätze. In dem Nachweis dokumentiert die studierende Person auch diejenigen Tätigkeiten, die sie entsprechend den Vorgaben in Anlage 3 absolviert.

Teil 2

Staatliche Prüfung zur Erlangung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

Abschnitt 1

Gemeinsame Bestimmungen für die staatliche Prüfung

§ 13

Gegenstand und Bestandteile der staatlichen Prüfung

(1) Gegenstand der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ sind die in Anlage 1 genannten Kompetenzen.

(2) Die staatliche Prüfung besteht aus

1. einem schriftlichen Teil,
2. einem mündlichen Teil und
3. einem praktischen Teil.

(3) Die Teile der staatlichen Prüfung werden als Modulprüfungen durchgeführt.

§ 14

Bildung und Zuständigkeit des Prüfungsausschusses

(1) An jeder Hochschule, die das Hebammenstudium anbietet, wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen nach § 25 Absatz 2 des Hebammengesetzes zuständig.

§ 15

Zuständigkeit und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss besteht mindestens aus den folgenden Mitgliedern:

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Behörde oder einer anderen geeigneten Person, die von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraut ist, als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
2. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Hochschule als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
3. einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der an der Hochschule für das jeweilige Fach berufen ist,
4. einer Prüferin oder einem Prüfer die oder der über eine Hochschulprüfungsberechtigung verfügt, und
5. einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der für die Abnahme des praktischen Prüfungsteils geeignet ist.

Kooperiert die Hochschule nach § 75 des Hebammengesetzes mit einer Hebammenschule, so können auch Vertreterinnen oder Vertreter der Hebammenschule Mitglieder des Prüfungsausschusses werden.

(2) Als Prüferin oder Prüfer nach Absatz 1 Nummern 3 bis 5 kann eine Person nur berufen werden, wenn sie

1. über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ nach § 5 Absatz 1 des Hebammengesetzes verfügt oder
2. über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ oder „Entbindungspfleger“ nach § 1 Absatz 1 des Hebammengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung verfügt.

Für die Anforderungen an Prüferinnen oder Prüfer nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Nummer 4 können die zuständigen Behörden der Länder bis zum 31. Dezember 2030 im Einzelfall Ausnahmen vom Erfordernis nach Satz 1 zulassen.

(3) Das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 1 wird bei der Durchführung seiner Aufgaben durch die zuständige Behörde unterstützt.

§ 16

Benennung der Mitglieder des Prüfungsausschusses

(1) Die zuständige Behörde bestellt die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 und ein Ersatzmitglied als Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(2) Die Hochschule bestimmt die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 und ein Ersatzmitglied als Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(3) Die beiden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmen gemeinsam auf Vorschlag der Hochschule die Prüferinnen oder Prüfer für die einzelnen Prüfungsteile sowie Ersatzmitglieder als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

§ 17

Teilnahme der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an der staatlichen Prüfung

Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, an den einzelnen Teilen der staatlichen Prüfung in dem Umfang teilzunehmen, der zur Erfüllung der in dieser Verordnung geregelten Aufgaben erforderlich ist. Eine Verpflichtung zur Anwesenheit während der gesamten Dauer der staatlichen Prüfung besteht nicht.

§ 18

Zulassung zur staatlichen Prüfung

(1) Auf Antrag der studierenden Person entscheiden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, ob die studierende Person zur staatlichen Prüfung zugelassen wird.

(2) Die Voraussetzungen der Zulassung zur staatlichen Prüfung regelt die Hochschule im Studiengangskonzept. Dabei berücksichtigt sie, dass die studierende Person am praktischen Teil der staatlichen Prüfung nur teilnehmen darf, wenn sie durch Vorlage eines Tätigkeitsnachweises nach § 12 Satz 2 nachweist, dass sie die in Anlage 3 aufgeführten Tätigkeiten absolviert hat.

§ 19

Nachteilsausgleich

(1) Einer studierenden Person mit Behinderung oder Beeinträchtigung wird bei der Durchführung der staatlichen Prüfung auf Antrag ein individueller Nachteilsausgleich gewährt.

(2) Der Nachteilsausgleich wird nur gewährt, wenn er spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung schriftlich oder elektronisch bei den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragt worden ist.

(3) Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entscheiden, ob für den Antrag auf Nachteilsausgleich ein amtsärztliches Attest oder andere geeignete Unterlagen erforderlich sind. Wird ein amtsärztliches Attest oder werden andere geeignete Unterlagen gefordert, so kann der Nachteilsausgleich nur gewährt werden, wenn aus dem amtsärztlichen Attest

oder den Unterlagen die leistungsbeeinträchtigende oder leistungsverhindernde Auswirkung der Behinderung oder Beeinträchtigung hervorgeht.

(4) Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmen, in welcher geänderten Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist. Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch den Nachteilsausgleich nicht verändert werden.

§ 20

Bewertung von Leistungen der staatlichen Prüfung

Die in der staatlichen Prüfung erbrachten Leistungen der studierenden Person werden wie folgt bewertet:

	Erreichter Wert	Note	Notendefinition
1	bis unter 1,50	sehr gut (1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
2	1,50 bis unter 2,50	gut (2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
3	2,50 bis unter 3,50	befriedigend (3)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
4	3,50 bis unter 4,00	ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
5	4,00 bis unter 5,00	mangelhaft (5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht

Abschnitt 2

Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung

§ 21

Gegenstand des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung

(1) In den drei Modulen, die jeweils mit einer Klausur im Rahmen des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung abschließen, werden der studierenden Person Kompetenzen in folgenden Kompetenzbereichen der Anlage 1 vermittelt:

1. schwerpunktmäßig im Kompetenzbereich I,
2. im Kompetenzbereich II,

3. im Kompetenzbereich IV und
4. im Kompetenzbereich V.

(2) Die Aufgaben für die Klausuren werden auf Vorschlag der Hochschule durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

§ 22

Durchführung des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung

- (1) Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung umfasst drei Klausuren.
- (2) Die Klausuren dauern jeweils mindestens 120 Minuten.

§ 23

Bewertung des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung

- (1) Jede Klausur des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung ist von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.
- (2) Auf der Grundlage der Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer legen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern die Note der einzelnen Klausuren fest.

§ 24

Bestehen und Gesamnote des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung

- (1) Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn jede der drei Klausuren mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.
- (2) Für jede studierende Person, die den schriftlichen Teil bestanden hat, ermitteln die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Gesamnote.
- (3) In die Gesamnote des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung gehen die Noten der Klausuren mit jeweils einem Drittel ein. Soweit die den Klausuren zu Grunde liegenden Module im Curriculum hinsichtlich des Arbeitsaufwandes unterschiedlich gewichtet sind, so ist abweichend von Satz 1 eine Gewichtung nach dem Arbeitsaufwand vorzunehmen.

Abschnitt 3

Mündlicher Teil der staatlichen Prüfung

§ 25

Gegenstand des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung

(1) In dem Modul, das mit dem mündlichen Teil der staatlichen Prüfung abschließt, werden der studierenden Person Kompetenzen in den folgenden Kompetenzbereichen der **Anlage 1** vermittelt:

1. im Kompetenzbereich IV,
2. im Kompetenzbereich V und
3. im Kompetenzbereich VI.

In dem Modul nach Satz 1 werden Bezüge zum Kompetenzbereich I der **Anlage 1** hergestellt.

(2) Die Prüfungsaufgaben werden auf Vorschlag der Hochschule durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

§ 26

Durchführung des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung

(1) Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung wird als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt. Eine Gruppe darf aus höchstens fünf studierenden Personen bestehen.

(2) Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung soll für jede studierende Person mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten dauern. Den Studierenden ist eine angemessene Vorbereitungszeit zu gewähren. Die Vorbereitung findet unter Aufsicht statt.

(3) Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen und dabei selbst Prüfungsfragen zu stellen.

(4) Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können beim mündlichen Teil der staatlichen Prüfung die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern auf deren Antrag gestatten, wenn die betroffene studierende Person dem zustimmt und ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 27

Bewertung des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung

(1) Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung wird von den Prüferinnen oder Prüfern bewertet, die ihn abgenommen haben.

(2) Aus den einzelnen Noten der Prüferinnen oder Prüfer bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüferinnen oder Prüfern die Note des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung.

§ 28

Bestehen des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung

Der mündliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

Abschnitt 4

Praktischer Teil der staatlichen Prüfung

§ 29

Gegenstand des praktischen Teils der staatlichen Prüfung

(1) In dem Modul, das mit dem praktischen Teil der staatlichen Prüfung abschließt, werden der studierenden Person Kompetenzen in allen Kompetenzbereichen der Anlage 1 vermittelt.

(2) Der praktische Teil der staatlichen Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen. Gegenstand des praktischen Teils der staatlichen Prüfung sind:

1. im ersten Prüfungsteil Schwerpunkte aus dem Kompetenzbereich I.1 „Schwangerschaft“ der Anlage 1,
2. im zweiten Prüfungsteil Schwerpunkte aus dem Kompetenzbereich I.2 „Geburt“ der Anlage 1,
3. im dritten Prüfungsteil Schwerpunkte aus dem Kompetenzbereich I.3 „Wochenbett und Stillzeit“ der Anlage 1.

(3) Die Prüfungsaufgaben werden auf Vorschlag mindestens einer Prüferin oder eines Prüfers nach § 15 Absatz 1 Nummer 5 durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

§ 30

Prüfungsorte und Prüfungsarten des praktischen Teils der staatlichen Prüfung

(1) Der erste und der dritte Prüfungsteil des praktischen Teils der staatlichen Prüfung werden im Krankenhaus oder an der Hochschule durchgeführt. Sie erfolgen mit geeigneten Schwangeren, Wöchnerinnen und Neugeborenen.

(2) Der zweite Prüfungsteil wird an der Hochschule durchgeführt. Er erfolgt mit Modellen und Simulationspatientinnen.

§ 31

Prüfungsteile des praktischen Teils der staatlichen Prüfung

(1) Der erste Prüfungsteil des praktischen Teils der staatlichen Prüfung besteht aus

1. einem Vorbereitungsteil,
2. einer Fallvorstellung mit einer Dauer von höchstens 15 Minuten,
3. der Durchführung der geplanten und situativ erforderlichen Betreuungsmaßnahmen sowie
4. einem Reflexionsgespräch mit einer Dauer von höchstens 15 Minuten.

(2) Der zweite Prüfungsteil besteht aus

1. einem Vorbereitungsteil,
2. mindestens drei Fallvorstellungen mit einer Dauer von jeweils höchstens 15 Minuten,
3. der Simulation der geplanten und situativ erforderlichen Betreuungsmaßnahmen sowie
4. einem Reflexionsgespräch mit einer Dauer von höchstens 30 Minuten.

(3) Der dritte Prüfungsteil besteht aus

1. einem Vorbereitungsteil,
2. einer Fallvorstellung mit einer Dauer von höchstens 15 Minuten,
3. der Durchführung der geplanten und situativ erforderlichen Betreuungsmaßnahmen sowie
4. einem Reflexionsgespräch mit einer Dauer von höchstens 15 Minuten.

(4) Im Vorbereitungsteil für den jeweiligen Prüfungsteil hat die studierende Person vorab den Betreuungsplan schriftlich oder elektronisch zu erstellen. Für den Vorbereitungsteil ist der studierenden Person eine angemessene Vorbereitungszeit zu gewähren. Der Vorbereitungsteil findet unter Aufsicht statt.

§ 32

Durchführung des praktischen Teils der staatlichen Prüfung

(1) Der praktische Teil der staatlichen Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt.

(2) Der praktische Teil der staatlichen Prüfung ohne den Vorbereitungsteil soll einschließlich des Reflexionsgesprächs höchstens 300 Minuten dauern und kann durch eine organisatorische Pause von einem Werktag unterbrochen werden.

(3) Der praktische Teil der staatlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Eine Prüferin oder ein Prüfer ist die Prüferin oder der Prüfer, die oder der nach § 15 Absatz 1 Nummer 5 zur Abnahme der praktischen Prüfung geeignet ist. Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen und dabei selbst Prüfungsfragen zu stellen.

§ 33

Bewertung des praktischen Teils der staatlichen Prüfung

(1) Der jeweilige Prüfungsteil des praktischen Teils der staatlichen Prüfung wird von den Prüferinnen oder Prüfern bewertet, die ihn abgenommen haben.

(2) Aus den Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern die Note des jeweiligen Prüfungsteils des praktischen Teils der staatlichen Prüfung.

§ 34

Bestehen und Gesamtnote des praktischen Teils der staatlichen Prüfung

(1) Der praktische Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn jeder der drei Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ benotet wird.

(2) Für jede studierende Person, die den praktischen Teil bestanden hat, ermitteln die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note des praktischen Teils der staatlichen Prüfung.

(3) In die Gesamtnote des praktischen Teils der staatlichen Prüfung gehen ein:

1. die Note des ersten Prüfungsteils mit 20 Prozent,
2. die Note des zweiten Prüfungsteils mit 60 Prozent und
3. die Note des dritten Prüfungsteils mit 20 Prozent.

A b s c h n i t t 5

W e i t e r e V o r s c h r i f t e n

§ 35

Bestehen und Gesamtnote der staatlichen Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung hat bestanden, wer den schriftlichen Teil, den mündlichen Teil und den praktischen Teil der staatlichen Prüfung bestanden hat.

(2) Für jede studierende Person, die die staatliche Prüfung bestanden hat, ermitteln die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Gesamtnote der staatlichen Prüfung.

(3) In die Gesamtnote der staatlichen Prüfung geht ein:

1. die Gesamtnote des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung mit einem Drittel,
2. die Note des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung mit einem Drittel und
3. die Gesamtnote des praktischen Teils der staatlichen Prüfung mit einem Drittel.

§ 36

Zeugnis

Das Zeugnis zum Abschluss des Hebammenstudiums ist von der Hochschule im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde auszustellen. Im Zeugnis wird das Ergebnis der staatlichen Prüfung gesondert ausgewiesen.

§ 37

Wiederholung von Teilen der staatlichen Prüfung und zusätzliche Praxiseinsätze

(1) Jede Modulprüfung, die Teil der staatlichen Prüfung ist, kann einmal wiederholt werden, wenn die studierende Person sie nicht bestanden hat. Die Wiederholung hat die studierende Person bei den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen.

(2) Hat die studierende Person den praktischen Teil der staatlichen Prüfung nicht bestanden, so darf sie zur Wiederholung der Prüfung nur zugelassen werden, wenn sie an einem zusätzlichen Praxiseinsatz teilgenommen hat. In diesem Fall hat die studierende Person dem Antrag auf Zulassung zur Wiederholung einen Nachweis darüber beizufügen, dass sie den zusätzlichen Praxiseinsatz absolviert hat.

(3) Dauer und Inhalt des zusätzlichen Praxiseinsatzes bestimmen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 38

Rücktritt von der staatlichen Prüfung

(1) Tritt eine studierende Person nach ihrer Zulassung von einem Teil der staatlichen Prüfung zurück, so hat sie den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich den Grund für ihren Rücktritt schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Teilt sie den Grund für den Rücktritt nicht unverzüglich mit, so ist der betreffende Teil der staatlichen Prüfung nicht bestanden.

(2) Genehmigen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Rücktritt, so gilt der betreffende Teil der staatlichen Prüfung als nicht begonnen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bei Krankheit ist die Vorlage eines amtsärztlichen Attests zu verlangen.

(3) Genehmigen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Rücktritt nicht, so ist der betreffende Teil der staatlichen Prüfung nicht bestanden.

§ 39

Folgen von Versäumnissen

(1) Versäumt eine studierende Person einen Termin für die staatliche Prüfung, gibt sie eine Klausur der staatlichen Prüfung nicht ab oder unterbricht sie einen Teil der staatlichen Prüfung, so hat sie den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich den Grund für das Versäumnis schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Teilt sie den Grund für das Versäumnis nicht unverzüglich mit, so ist der betreffende Teil der staatlichen Prüfung oder die Klausur der staatlichen Prüfung nicht bestanden.

(2) Stellen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest, dass ein wichtiger Grund für das Versäumnis vorliegt, so gilt der betreffende Teil der staatlichen Prüfung als nicht begonnen. Bei Krankheit ist die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes zu verlangen.

(3) Stellen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest, dass kein wichtiger Grund für das Versäumnis vorliegt, so ist der betreffende Teil der staatlichen Prüfung oder die betreffende Klausur nicht bestanden.

§ 40

Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

(1) Hat eine studierende Person die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfung in erheblichem Maß gestört oder eine Täuschung versucht, so können die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den betreffenden Teil der staatlichen Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Bei einer erheblichen Störung ist eine solche Entscheidung nur bis zum Abschluss der gesamten staatlichen Prüfung zulässig.

(3) Bei einem Täuschungsversuch ist eine solche Entscheidung nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der staatlichen Prüfung zulässig.

§ 41

Protokoll

Über die staatliche Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen. Aus dem Protokoll müssen Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der staatlichen Prüfung sowie etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

§ 42

Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme

(1) Die Klausuren der staatlichen Prüfung sind drei Jahre aufzubewahren. Anträge auf Zulassung zur staatlichen Prüfung und Protokolle der staatlichen Prüfung sind zehn Jahre aufzubewahren.

(2) Nach Abschluss der staatlichen Prüfung ist der betroffenen Person auf Antrag Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsunterlagen zu gewähren.

Teil 3

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

§ 43

Erlaubnisurkunde

(1) Für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 5 Absatz 1 des Hebammengesetzes verwendet die zuständige Behörde das Muster der Erlaubnisurkunde nach Anlage 4.

(2) Bei einem Antrag nach § 74 Absatz 2 des Hebammengesetzes verwendet die zuständige Behörde das Muster der Erlaubnisurkunde nach Anlage 5.

Teil 4

Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und erforderliche Anpassungsmaßnahmen

Abschnitt 1

Verfahren

§ 44

Fristen

(1) Beantragt eine Person, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hebammengesetzes eine Ausbildung absolviert hat, eine Erlaubnis nach § 5 des Hebammengesetzes, so hat die zuständige Behörde über den Antrag kurzfristig, spätestens drei Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen durch die antragstellende Person, zu entscheiden.

(2) Legt die antragstellende Person eine Berufsqualifikation vor, die in einem Drittstaat, der kein gleichgestellter Staat ist, erworben worden ist und nicht bereits in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat anerkannt worden ist, so entscheidet die zuständige Behörde kurzfristig, spätestens jedoch vier Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen durch die antragstellende Person zu erfolgen.

(3) Im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes soll die Entscheidung innerhalb von zwei Monaten erfolgen.

§ 45

Bescheide bei Feststellung wesentlicher Unterschiede

Stellt die Behörde hinsichtlich der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation wesentliche Unterschiede fest, so erteilt sie der antragstellenden Person einen rechtsmittelfähigen Bescheid. Der Bescheid enthält folgende Angaben:

1. das Niveau der in Deutschland verlangten Qualifikation und das Niveau der von der antragstellenden Person vorgelegten Qualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18) in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Themenbereiche oder Ausbildungsbestandteile, bei denen wesentliche Unterschiede festgestellt worden sind,
3. eine inhaltliche Erläuterung der wesentlichen Unterschiede sowie eine Begründung, warum diese dazu führen, dass die antragstellende Person nicht in ausreichender Form über die Kompetenzen verfügt, die in Deutschland zur Ausübung des Berufs der Hebamme notwendig sind, und
4. eine Begründung, warum die antragstellende Person die wesentlichen Unterschiede nicht durch Kompetenzen hat ausgleichen können, die sie im Sinne des § 56 des Hebammengesetzes im Rahmen ihrer nachgewiesenen Berufserfahrung oder durch lebenslanges Lernen erworben hat.

A b s c h n i t t 2

Anpassungsmaßnahmen nach § 58 des Hebammengesetzes

§ 46

Inhalt der Eignungsprüfung

(1) In der Eignungsprüfung hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie über die Kompetenzen verfügt, die zum Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede erforderlich sind.

(2) Die Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung, die mit einem Prüfungsgespräch verbunden ist. Die zu prüfende Person hat in der praktischen Prüfung in drei Betreuungssituationen nachzuweisen, dass sie die vorbehaltenen Tätigkeiten wahrnehmen kann und insbesondere über die Kompetenz verfügt, physiologische Prozesse während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit selbstständig und evidenzbasiert zu fördern und zu leiten. Im Rahmen der Betreuung hat die zu prüfende Person eine situationsangemessene Kommunikation mit den zu betreuenden Frauen, ihren Bezugspersonen und den beruflich in die Betreuung eingebundenen Personen zu zeigen.

(3) Die Betreuungssituationen sind jeweils einem der folgenden Schwerpunkte aus dem Kompetenzbereich I der Anlage 1 zuzuordnen:

1. dem Kompetenzbereich I.1 „Schwangerschaft“,

2. dem Kompetenzbereich I.2 „Geburt“ und
3. dem Kompetenzbereich I.3 „Wochenbett und Stillzeit“.

(4) Die Prüfungsteile zu den Betreuungssituationen nach Absatz 3 Nummer 1 und nach Absatz 3 Nummer 3 werden mit geeigneten Schwangeren, Wöchnerinnen und Neugeborenen durchgeführt. Sie werden im Krankenhaus oder an der Hochschule durchgeführt.

(5) Der Prüfungsteil zur Betreuungssituation nach Absatz 3 Nummer 2 wird mit Modellen und Simulationspatientinnen an der Hochschule durchgeführt.

(6) Die zuständige Behörde legt die Prüfungsorte für die einzelnen Prüfungsteile fest.

§ 47

Durchführung und Abschluss der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung findet in Form einer staatlichen Prüfung statt. Die Länder können zur Durchführung der Prüfung die Prüfungsausschüsse und die Prüfungstermine der staatlichen Prüfung nach **Teil 2** nutzen. Sie haben sicherzustellen, dass antragstellende Personen die Prüfung innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung nach § 45 ablegen können.

(2) Die Eignungsprüfung soll für jede Betreuungssituation nicht länger als 120 Minuten dauern. Sie wird von einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 15 Absatz 1 Nummer 3 oder nach § 15 Absatz 1 Nummer 4 und einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 15 Absatz 1 Nummer 5 abgenommen und bewertet. Während der Prüfung sind den Prüferinnen und Prüfern Nachfragen gestattet, die sich auf das praktische Vorgehen beziehen.

(3) Die Eignungsprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Prüferinnen und Prüfer jede Betreuungssituation übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. Das Bestehen setzt mindestens voraus, dass die Leistung der zu prüfenden Person trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. Kommen die Prüferinnen und Prüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, entscheiden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern über das Bestehen.

(4) Die Eignungsprüfung soll mindestens zweimal jährlich angeboten werden und darf in jeder Betreuungssituation, die nicht bestanden wurde, einmal wiederholt werden. Über die bestandene Eignungsprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der **Anlage 6** erteilt.

(5) Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, gelten die §§ 38 bis 42 für die Durchführung der Eignungsprüfung entsprechend.

§ 48

Inhalt und Durchführung des Anpassungslehrgangs

(1) Ziel des Anpassungslehrgangs nach § 58 des Hebammengesetzes ist es, die von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede auszugleichen. Die zuständige Behörde legt die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs so fest, dass das Ziel des Anpassungslehrgangs erreicht werden kann.

(2) Der Anpassungslehrgang wird entsprechend dem Ziel des Anpassungslehrgangs in Form von theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen sowie Praxiseinsätzen von Hochschulen durchgeführt.

(3) Die Ableistung des Anpassungslehrgangs ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 7 nachzuweisen.

Abschnitt 3

Anpassungsmaßnahmen nach § 59 des Hebammengesetzes

§ 49

Inhalt der Kenntnisprüfung

(1) In der Kenntnisprüfung hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie über die Kompetenzen verfügt, die zur Ausübung des Berufs der Hebamme erforderlich sind.

(2) Die Kenntnisprüfung umfasst einen mündlichen und einen praktischen Teil. Sie ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die zu prüfende Person beide Prüfungsteile bestanden hat. Gegenstand der Kenntnisprüfung sind die Kompetenzbereiche I bis VI der Anlage 1.

§ 50

Mündlicher Teil der Kenntnisprüfung

(1) Im mündlichen Teil der Kenntnisprüfung ist eine komplexe Aufgabenstellung zu bearbeiten, die Anforderungen aus dem Kompetenzbereich I der Anlage 1 und mindestens zwei weiteren Kompetenzbereichen enthält. Die Prüfungsaufgabe besteht in der Bearbeitung einer Fallsituation aus einem anderen Betreuungskontext als dem der praktischen Prüfung.

(2) Der mündliche Teil der Prüfung soll mindestens 45 und nicht länger als 60 Minuten dauern. Er wird von einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 15 Absatz 1 Nummer 3 oder nach § 15 Absatz 1 Nummer 4 und einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 15 Absatz 1 Nummer 5 abgenommen und bewertet.

(3) Der mündliche Teil der Kenntnisprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Prüferinnen und Prüfer in einer Gesamtbetrachtung die mit der Aufgabenstellung geforderten Kompetenzen übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. Das Bestehen setzt mindestens voraus, dass die Leistung der zu prüfenden Person trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. Kommen die Prüferinnen oder Prüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, entscheiden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüferinnen oder Prüfern über das Bestehen.

§ 51

Praktischer Teil der Kenntnisprüfung

(1) Im praktischen Teil der Kenntnisprüfung hat die zu prüfende Person in drei Betreuungssituationen nachzuweisen, dass sie die vorbehaltenen Tätigkeiten wahrnehmen und insbesondere über die Kompetenz verfügt, physiologische Prozesse während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit selbstständig und evidenzbasiert zu fördern und zu leiten. Im Rahmen der Betreuung hat die zu prüfende Person eine situationsangemessene Kommunikation mit den zu betreuenden Frauen, ihren Bezugspersonen und den beruflich in die Betreuung eingebundenen Personen zu zeigen.

(2) Die Betreuungssituationen sind jeweils einem der folgenden Schwerpunkte aus dem Kompetenzbereich I der Anlage 1 zuzuordnen:

1. dem Kompetenzbereich I.1 „Schwangerschaft“,
2. dem Kompetenzbereich I.2 „Geburt“ und
3. dem Kompetenzbereich I.3 „Wochenbett und Stillzeit“.

(3) Die Prüfungsteile zur Betreuungssituationen nach Absatz 2 Nummer 1 und nach Absatz 3 Nummer 3 werden mit geeigneten Schwangeren, Wöchnerinnen und Neugeborenen durchgeführt. Sie werden im Krankenhaus oder an der Hochschule durchgeführt.

(4) Der Prüfungsteil zur Betreuungssituation nach Absatz 2 Nummer 2 wird mit Modellen und Simulationspatientinnen an der Hochschule durchgeführt.

(5) Die zuständige Behörde legt die Prüfungsorte für die einzelnen Prüfungsteile fest.

(6) Der praktische Teil der Prüfung soll für jede Betreuungssituation nicht länger als 120 Minuten dauern. Die Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 15 Absatz 1 Nummer 3 oder nach § 15 Absatz 1 Nummer 4 und einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 15 Absatz 1 Nummer 5 abgenommen und bewertet. Während der Prüfung sind den Prüferinnen und Prüfern Nachfragen gestattet, die sich auf das praktische Vorgehen beziehen.

(7) Der praktische Teil der Prüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Prüferinnen und Prüfer jede Betreuungssituation übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. Das Bestehen setzt mindestens voraus, dass die Leistung der zu prüfenden Person trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. Kommen die Prüferinnen und Prüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern über das Bestehen.

§ 52

Durchführung der Kenntnisprüfung

(1) Die Kenntnisprüfung findet in Form einer staatlichen Prüfung statt. Die Länder können zur Durchführung der Prüfung die Prüfungsausschüsse und die Prüfungstermine der staatlichen Prüfung nach Teil 2 nutzen. Sie haben sicherzustellen, dass antragstellende Personen die Prüfung innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung nach § 45 ablegen können.

(2) Die Kenntnisprüfung soll mindestens zweimal jährlich angeboten werden und darf im mündlichen Teil sowie in jeder Betreuungssituation des praktischen Teils, die nicht bestanden wurde, einmal wiederholt werden.

(3) Soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist, gelten die §§ 38 bis 42 für die Durchführung der Kenntnisprüfung entsprechend.

(4) Über die bestandene Kenntnisprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 8 erteilt.

§ 53

Inhalt und Durchführung des Anpassungslehrgangs

(1) Ziel des Anpassungslehrgangs nach § 59 des Hebammengesetzes ist es, festzustellen, dass die teilnehmende Person über die Kompetenzen verfügt, die zur Ausübung des Berufs der Hebamme erforderlich sind. Die zuständige Behörde legt die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs so fest, dass das Ziel des Anpassungslehrgangs erreicht werden kann.

(2) Der Anpassungslehrgang wird entsprechend dem Ziel des Anpassungslehrgangs in Form von theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen, Praxiseinsätzen mit theoretischer Unterweisung oder beidem an Hochschulen durchgeführt. An der theoretischen Unterweisung sollen praxisanleitende Personen, die die Voraussetzungen nach § 10 erfüllen, in angemessenem Umfang beteiligt werden.

§ 54

Abschluss des Anpassungslehrgangs

(1) Der Anpassungslehrgang nach § 59 des Hebammengesetzes schließt mit einer Prüfung über die vermittelten Kompetenzen in Form eines Abschlussgespräches ab. Das erfolgreiche Bestehen der Prüfung ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 9 nachzuweisen.

(2) Das Abschlussgespräch eines Anpassungslehrgangs wird von einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 15 Absatz 1 Nummer 3 oder nach § 15 Absatz 1 Nummer 4 gemeinsam mit der praxisanleitenden Person nach § 53 Absatz 2 Satz 2, die die teilnehmende Person während des Lehrgangs betreut hat, geführt.

(3) Ergibt sich in dem Abschlussgespräch, dass die teilnehmende Person den Anpassungslehrgang nicht erfolgreich abgeleistet hat, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer nach § 15 Absatz 1 Nummer 3 oder nach § 15 Absatz 1 Nummer 4 im Benehmen mit der an dem Gespräch teilnehmenden praxisanleitenden Person über eine angemessene Verlängerung des Anpassungslehrgangs. Eine Verlängerung ist nur einmal zulässig. Der Verlängerung folgt ein weiteres Abschlussgespräch. Kann auch nach dem Ergebnis dieses Gesprächs die Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2 nicht erteilt werden, darf die teilnehmende Person den Anpassungslehrgang einmal wiederholen.

Abschnitt 4

Nachweise der Zuverlässigkeit und gesundheitlichen Eignung

§ 55

Nachweise der Zuverlässigkeit durch Inhaberinnen und Inhaber von Berufsqualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat

(1) Eine Person, die über eine Berufsqualifikation aus einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat verfügt und eine Erlaubnis nach § 5 des Hebammengesetzes beantragt, kann zum Nachweis, dass bei ihr die in § 5 Absatz 2 Nummer 2 des Hebammengesetzes genannte Voraussetzung vorliegt, eine von der zuständigen Behörde ihres Herkunftsstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug vorlegen. Wenn ein solcher Nachweis nicht vorgelegt werden kann, kann die antragstellende Person einen gleichwertigen Nachweis vorlegen.

(2) Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde berechtigte Zweifel an einem der in Satz 1 genannten Dokumente, so kann sie von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates eine Bestätigung verlangen, aus der sich ergibt, dass der antragstellenden Person die Ausübung des Berufs, der dem der Hebamme entspricht, nicht auf Grund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen dauerhaft oder vorübergehend untersagt worden ist.

(3) Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde von Tatsachen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hebammengesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 Nummer 2 des Hebammengesetzes von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle des Herkunftsstaates zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen.

(4) Werden von der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates die in Absatz 1 genannten Bescheinigungen nicht ausgestellt oder die nach Absatz 2 oder nach Absatz 3 nachgefragten Mitteilungen innerhalb von zwei Monaten nicht gemacht, so kann die antragstellende Person sie durch Vorlage einer Bescheinigung über die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates ersetzen.

§ 56

Nachweise der gesundheitlichen Eignung durch Inhaberinnen und Inhaber von Berufsqualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat

(1) Eine Person, die über eine Berufsqualifikation aus einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat verfügt und eine Erlaubnis nach § 5 des Hebammengesetzes beantragt, kann zum Nachweis, dass bei ihr die in § 5 Absatz 2 Nummer 3 des Hebammengesetzes genannte Voraussetzung vorliegt, einen entsprechenden Nachweis ihres Herkunftsstaates vorlegen.

(2) Wird im Herkunftsstaat ein solcher Nachweis nicht verlangt, ist eine von einer zuständigen Behörde dieses Staates ausgestellte Bescheinigung anzuerkennen, aus der sich ergibt, dass die in § 5 Absatz 2 Nummer 3 des Hebammengesetzes genannte Voraussetzung erfüllt ist.

§ 57

Aktualität von Nachweisen, Mitteilungen und Bescheinigungen

Die Nachweise, Bescheinigungen und Mitteilungen nach § 55 und § 56 dürfen von der zuständigen Behörde der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn der Zeitpunkt, zu dem sie ausgestellt worden sind, höchstens drei Monate zurückliegt.

Teil 5

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 58

Übergangsvorschriften fachschulische Ausbildung

Für Ausbildungen zur Hebamme oder zum Entbindungspfleger, die vor dem 31. Dezember 2021 begonnen wurden, ist bis zum 31. Dezember 2026 die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger, in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 59

Übergangsvorschriften Ausbildung in Form von Modellvorhaben

Für Ausbildungen zur Hebamme oder zum Entbindungspfleger, die vor dem 31. Dezember 2021 in Form von Modellvorhaben begonnen wurden, ist bis 31. Dezember 2026 die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger, in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 60

Ausnahmeregelungen zur Praxisanleitung

(1) Personen, die am [\[Inkrafttreten des Gesetzes\]](#) als praxisanleitende Person tätig sind oder auf der Grundlage des Hebammengesetzes, in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung ermächtigt worden sind, gelten bis zum 31. Dezember 2030 als zur Praxisanleitung befähigt im Sinne des § 10 Absatz 1

(2) Abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 a gelten bis zum 31. Dezember 2030 Personen zur Praxisanleitung befähigt, die über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 des Hebammengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung verfügen.

(3) Die zuständige Behörde kann bis zum 31. Dezember 2030 Ausnahmen vom Umfang der berufspädagogischen Zusatzqualifikation nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 zulassen.

§ 61

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1987 (BGBl. I S. 929), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage 1

(zu § 1)

Kompetenzen für die staatliche Prüfung zur Hebamme

I. Selbstständige und evidenzbasierte Förderung und Leitung physiologischer Prozesse während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett, Stillzeit. Erkennen von Risiken und Regelwidrigkeiten bei der Frau und dem Kind sowie Gewährleistung einer kontinuierlichen Hebammenversorgung unter Hinzuziehung der erforderlichen ärztlichen Fachexpertise.

1. Schwangerschaft

Die Absolventinnen und Absolventen

- a) verfügen über evidenzbasierte Kenntnisse und Fertigkeiten zur Förderung der physiologischen Schwangerschaft,
- b) stellen eine Schwangerschaft fest und überwachen und beurteilen die mütterliche und kindliche Gesundheit sowie die Entwicklung des ungeborenen Kindes durch erforderliche klinische Untersuchungen, Assessmentinstrumente, Laboruntersuchungen und technische Mittel,
- c) klären über die Untersuchungen auf, die für eine möglichst frühzeitige Feststellung von Risikoschwangerschaften oder Regelwidrigkeiten und Komplikationen in der Schwangerschaft geeignet sind,
- d) beraten die Frau hinsichtlich der physiologischen Veränderungen in der Schwangerschaft und eines gesunden Lebensstils zur Förderung der mütterlichen und kindlichen Gesundheit, und lindern Schwangerschaftsbeschwerden durch geeignete Maßnahmen,
- e) beurteilen die Ressourcen und Belastungen der schwangeren Frau und ihrer Familie und wirken bei Bedarf auf die Hinzuziehung weiterer Expertise hin,
- f) verfügen über Kenntnisse des physiologischen Verlaufs der Geburt und des Wochenbetts sowie über Prozesse der Familiengründung und bereiten die schwangere Frau und ihre Familie ihrer individuellen Lebenssituation entsprechend auf die Geburt, das Wochenbett und die Elternschaft vor,
- g) beraten die Frau zur Wahl des geeigneten Geburtsorts und erstellen mit ihr bei Bedarf einen individuellen Geburtsplan,
- h) erkennen Anzeichen von Regelwidrigkeiten, die eine ärztliche Behandlung erforderlich machen, und ergreifen die im jeweiligen Fall angemessenen Maßnahmen für eine ärztliche Behandlung,

2. Geburt

Die Absolventinnen und Absolventen

- a) verfügen über evidenzbasierte Kenntnisse und Fertigkeiten zur Förderung der physiologischen Geburt,

- b) leiten physiologisch verlaufende Geburten bei Schädellage, führen bedarfsabhängig einen Scheidendammschnitt aus und vernähen die Wunde oder unkomplizierte Geburtsverletzungen, untersuchen und überwachen nach der Geburt die Frau und das Neugeborene und fördern die Eltern-Kind-Bindung sowie die Aufnahme des Stillens,
- c) betreuen die Frau während der Geburt und überwachen das ungeborene Kind sowie den Geburtsverlauf mit Hilfe geeigneter klinischer und technischer Mittel,
- d) erkennen Anzeichen von Regelwidrigkeiten, die eine ärztliche Behandlung erforderlich machen und ergreifen die im jeweiligen Fall angemessenen Maßnahmen für eine ärztliche Behandlung,
- e) erklären der Frau und ihrer Begleitperson bei Bedarf die Notwendigkeit einer ärztlichen Behandlung,
- f) übergeben die Frau und/oder das Neugeborene bei Bedarf fachgerecht in die ärztliche Weiterbehandlung und leisten Hilfe bei ärztlichen Maßnahmen unter Fortsetzung der Hebammenhilfe,
- g) führen im Dringlichkeitsfall eine Steißgeburt durch,
- h) leiten im Notfall und bei Abwesenheit einer Ärztin oder eines Arztes die medizinisch erforderlichen Maßnahmen ein und führen insbesondere eine manuelle Ablösung der Plazenta, an die sich gegebenenfalls eine manuelle Nachuntersuchung der Gebärmutter anschließt, durch,
- i) führen im Notfall die Wiederbelebensmaßnahmen bei der Frau und/oder dem Neugeborenen durch,
- j) führen ärztlich angeordnete Maßnahmen eigenständig durch, insbesondere Maßnahmen der Erstversorgung bei der Frau und dem Neugeborenen nach geburtshilflichen Eingriffen und Operationen,
- k) betreuen und begleiten die Frau und ihre Familie bei Totgeburten und Fehlgeburten sowie bei Abbrüchen von Schwangerschaften nach der zwölften Schwangerschaftswoche,

3. Wochenbett und Stillzeit

Die Absolventinnen und Absolventen

- a) verfügen über evidenzbasierte Kenntnisse und Fertigkeiten zur Förderung des physiologischen Wochenbetts,
- b) untersuchen und versorgen die Frau und das Neugeborene und beurteilen die Gesundheit der Frau, des Neugeborenen und des Säuglings sowie die Bedürfnisse und die Lebenssituation der Familie,
- c) erklären der Frau/den Eltern die postpartalen Adaptationsprozesse, fördern das Stillen, leiten die Frau zum Stillen des Neugeborenen und Säuglings an und leisten Hilfestellung bei Stillproblemen,
- d) beraten die Frau/die Eltern zur Ernährung, Pflege und Hygiene des Neugeborenen und des Säuglings, leiten sie zur selbstständigen Versorgung des

Neugeborenen und Säuglings an und beraten sie bezüglich der Inanspruchnahme von Untersuchungen und Impfungen,

- e) erklären der Frau/den Eltern die Bedürfnisse eines Neugeborenen und Säuglings und die entsprechenden Anzeichen dafür und leiten die Frau/die Eltern zu einer altersgerechten Interaktion mit dem Neugeborenen und Säugling an,
- f) beraten die Frau zur Förderung der Rückbildungsprozesse und eines gesunden Lebensstils,
- g) beraten die Frau zu Fragen der Familienplanung und klären sie angemessen auf,
- h) erkennen Anzeichen von Regelwidrigkeiten, die eine ärztliche Behandlung erforderlich machen und ergreifen die im jeweiligen Fall angemessenen Maßnahmen für eine ärztliche Behandlung,
- i) erkennen belastende Lebenssituationen und psychosoziale Problemlagen bei der Frau und ihrer Familie und wirken bedarfsabhängig auf Unterstützungsmaßnahmen hin,
- j) erkennen die besondere Bedarfslage von Neugeborenen/Säuglingen mit Behinderung oder Intersexualität und wirken bedarfsabhängig auf Unterstützungsmaßnahmen hin.

II. Wissenschaftsbasierte Planung, Organisation, Durchführung, Steuerung und Evaluation auch von hochkomplexen Betreuungsprozessen unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit, Effektivität, Qualität, Gesundheitsförderung und Prävention während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit

Die Absolventinnen und Absolventen

1. erschließen und bewerten gesicherte Forschungsergebnisse entsprechend dem allgemein anerkannten Stand hebammenwissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse und integrieren diese in ihr Handeln,
2. nutzen forschungsgestützte Problemlösungen und neue Technologien (z. B. Telematikinfrastruktur) für die Gestaltung einer wirtschaftlichen, effektiven und qualitativ hochwertigen Hebammentätigkeit,
3. führen selbstständig die Planung, Organisation, Implementierung, Steuerung und Evaluation von Betreuungsprozessen bei Frauen (und ihren Familien) während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit bei physiologischem Verlauf durch, unter kontinuierlicher Berücksichtigung der Bedürfnisse der Frau und des Kindes sowie der Berücksichtigung von Gesundheitsförderung und Prävention,
4. kooperieren mit Ärztinnen und Ärzten und anderen Berufsgruppen bei der Planung, Organisation, Durchführung, Steuerung und Evaluation von Betreuungsprozessen bei Frauen (und ihren Familien) mit pathologischem Verlauf während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit,
5. analysieren, evaluieren und reflektieren Effektivität und Qualität ihres beruflichen Handelns während der Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit auf

der Grundlage hebammen- und bezugswissenschaftlicher Methoden, Theorien und Forschungsergebnisse.

III. Förderung der Selbstständigkeit der Frauen und Wahrung ihres Rechts auf Selbstbestimmung während der reproduktiven Lebensphase (Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit) unter Einbezug ihrer Lebenssituation, ihrer biographischen Erfahrungen sowie von Diversitätsaspekten

Die Absolventinnen und Absolventen

1. berücksichtigen und unterstützen die Autonomie und Selbstbestimmung der Frauen unter Einbezug ihrer Rechte, ihrer konkreten Lebenssituation, der ethnischen Herkunft, dem sozialen, biographischen, kulturellen und religiösen Hintergrund, der sexuellen Orientierung und Trans- und Intersexualität sowie der Lebensphase der Frauen und ihrer Familien,
2. beachten die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie von Frauen mit Erfahrungen von (sexualisierter) Gewalt,
3. beraten Frauen (und ihre Familien) zu Hilfsangeboten im Fall von (häuslicher) Gewalt, wirken bei Risiko im Hinblick auf Vernachlässigung, Misshandlung und/oder sexuellem Missbrauch des Säuglings auf die Inanspruchnahme von präventiven Unterstützungsangeboten hin und leiten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die erforderlichen Schritte ein.

IV. Personen- und situationsorientierte Kommunikation während des Betreuungsprozesses

Die Absolventinnen und Absolventen

1. tragen durch fachkompetente Kommunikation mit Frauen, Kindern und Bezugspersonen zur Effektivität des Betreuungsprozesses bei,
2. tragen durch fachkompetente Kommunikation zur Effektivität der interprofessionellen Versorgung des geburtshilflichen Teams und in sektorenübergreifenden Netzwerken bei,
3. gestalten und evaluieren theoriegeleitet Beratungskonzepte sowie Kommunikations- und Beratungsprozesse,
4. tragen durch zeitnahe, fachgerechte und prozessorientierte Dokumentation von Maßnahmen während der Schwangerschaft, der Geburt, des Wochenbettes und der Stillzeit zur Qualität der Informationsübermittlung und zur Patientensicherheit bei.

V. Verantwortliche Gestaltung des intra- und interprofessionellen Handelns in unterschiedlichen systemischen Kontexten, Weiterentwicklung der hebammenspezifischen Versorgung von Frauen und ihren Familien sowie Mitwirkung an der Entwicklung von Qualitäts- und Risikomanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards

Die Absolventinnen und Absolventen

1. analysieren und reflektieren die hebammenrelevanten Versorgungsstrukturen, die Steuerung von Versorgungsprozessen und die intra- und interprofessionelle Zusammenarbeit,
2. entwickeln bei der Zusammenarbeit individuelle, multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen vor allem für regelwidrige Schwangerschafts-, Geburts- und Wochenbettverläufe und setzen sie teamorientiert um,
3. wirken mit an der interdisziplinären Weiterentwicklung und Implementierung von wissenschafts- und evidenzbasierten und innovativen Versorgungskonzepten während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit,
4. wirken mit an der intra- und interdisziplinären Entwicklung, Implementierung und Evaluation von Qualitätsmanagementkonzepten, Risikomanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards.

VI. Reflexion und Begründung des eigenen Handelns unter Berücksichtigung der rechtlichen, ökonomischen wie auch gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen sowie Beteiligung an der Berufsentwicklung

Die Absolventinnen und Absolventen

1. analysieren wissenschaftlich begründet rechtliche, ökonomische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen und beteiligen sich an gesellschaftlichen Aushandlungsprozessen zur qualitätsgesicherten Hebammentätigkeit,
2. identifizieren berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe und erkennen die Notwendigkeit des lebenslangen Lernens als einen Prozess der fortlaufenden persönlichen und fachlichen Weiterentwicklung,
3. analysieren und reflektieren wissenschaftlich begründet berufsethische Werthaltungen und Einstellungen,
4. orientieren sich in ihrem Handeln in der Hebammenpraxis an der Berufsethik ihrer Profession und treffen in moralischen Konflikt- und Dilemmasituationen begründete ethische Entscheidungen unter Berücksichtigung der Menschenrechte,
5. entwickeln ein fundiertes berufliches Selbstverständnis und wirken an der Weiterentwicklung der Profession mit.

Anlage 2

(zu § 8 Absatz 1)

Stundenverteilung der Praxiseinsätze des Hebammenstudiums

Vorschrift	Einsatzort	Kompetenzbereich aus Anlage 1 oder medizinisches Fachgebiet	Stunden
§ 6 Absatz 1 Nummer 1	Krankenhaus	I.1 „Schwangerschaft“ und I.2 „Geburt“	1200
§ 6 Absatz 1 Nummer 2	Krankenhaus	I.3 „Wochenbett und Stillzeit“	260
§ 6 Absatz 2 Nummer 1	Krankenhaus	Neonatologie	80
§ 6 Absatz 2 Nummer 2	Krankenhaus	Gynäkologie, insbesondere Diagnostik und Operationen	80
§ 7 Absatz 1	Freiberufliche Hebamme, ambulante hebammengeleitete Einrichtung	I.1, I.2 und I.3 „Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit“	480
§ 7 Absatz 3	weitere, zur ambulanten berufspraktischen Ausbildung von Hebammen geeignete Einrichtung	I.1, I.2 und I.3 „Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit“	160 ²

² Einsatz optional, anzurechnen auf das Stundenkontingent von 480 Stunden für die Einsätze nach § 7 Absatz 1

Anlage 3

(zu § 8 Absatz 2)

Inhalt der Praxiseinsätze

Während der Praxiseinsätze sind insbesondere folgende Tätigkeiten zu absolvieren:

1. Beratung Schwangerer mit mindestens 100 vorgeburtlichen Untersuchungen,
2. Überwachung und Pflege von mindestens 40 Frauen während der Geburt,
3. Durchführung von mindestens 40 Geburten durch die studierende Person selbst,
4. aktive Teilnahme an zwei Steißgeburten,
5. Durchführung des Scheidendammschnitts und Einführung in die Vernähung der Wunde,
6. Überwachung und Pflege von 40 gefährdeten Schwangeren, Frauen während der Geburt und Frauen im Wochenbett,
7. Überwachung und Pflege, einschließlich Untersuchung von mindestens 100 Frauen im Wochenbett und gesunden Neugeborenen,
8. Überwachung und Pflege von Neugeborenen, einschließlich Frühgeborenen, Spätgeborenen sowie von untergewichtigen und kranken Neugeborenen.

Anlage 4

(zu § 43 Absatz 1)

**Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
„Hebamme“**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

erhält auf Grund des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebam-
mengesetz) mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung

„Hebamme“

zu führen.

Ort, Datum

(Siegel)

(Unterschrift)

Anlage 5

(zu § 43 Absatz 2)

**Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
„Hebamme“**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

erhält auf Grund von § 74 Absatz 2 des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz) mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung

„Hebamme“

zu führen.

Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Entbindungspfleger“ wurde am _____ auf Grund des Hebammengesetzes, in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung erteilt.

Ort, Datum

_____(Siegel)

(Unterschrift)

Anlage 6

(zu § 47 Absatz 4)

Bescheinigung über die staatliche Eignungsprüfung zur „Hebamme“

Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am _____ die staatliche Eignungsprüfung nach § 47 Absatz 4 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen bestanden/nicht bestanden*.

Ort, Datum

_____ (Siegel)

(Unterschrift der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses)

* Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 7

(zu § 48 Absatz 3)

Bescheinigung über die Teilnahme am Anpassungslehrgang

Bezeichnung der Hochschule

Bescheinigung über die Teilnahme am Anpassungslehrgang

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____ regelmäßig an dem Anpassungslehrgang teilgenommen, der nach § 48 Absatz 3 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen von der zuständigen Behörde vorgeschrieben wurde.

Das Abschlussgespräch hat sie/er bestanden/nicht bestanden*.

Ort, Datum

_____ (Stempel)

(Unterschrift(en) der Hochschule)

* Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 8

(zu § 52 Absatz 4)

Bescheinigung über die staatliche Kenntnisprüfung zur „Hebamme“

Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am _____ die staatliche Kenntnisprüfung nach § 52 Absatz 4 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen bestanden/nicht bestanden*.

Ort, Datum

_____ (Siegel)

(Unterschrift der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses)

* Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 9

(zu § 54 Absatz 1)

Bescheinigung über die Teilnahme am Anpassungslehrgang

Bezeichnung der Hochschule

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____ regelmäßig an dem Anpassungslehrgang teilgenommen, der nach § 54 Absatz 1 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen von der zuständigen Behörde vorgeschrieben wurde.

Das Abschlussgespräch hat sie/er bestanden/nicht bestanden*.

Ort, Datum

_____ (Stempel)

(Unterschrift(en) der Hochschule)

* Nichtzutreffendes streichen.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Hebammen leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur gesundheitlichen Versorgung von Frauen während der Schwangerschaft, bei der Geburt, während des Wochenbetts und der Stillzeit sowie von Neugeborenen und Säuglingen. Die Sicherstellung einer flächendeckenden und qualitativ hochwertigen Hebammenversorgung ist insofern ein wichtiges Anliegen. Ziel ist deshalb, den Hebammenberuf zukunftsgerecht weiterzuentwickeln, attraktiver zu machen und die Qualität der Ausbildung zu verbessern.

Dem wird mit dem Hebammenreformgesetz Rechnung getragen, das die wesentlichen und grundlegenden Rahmenvorgaben zur Umsetzung dieses Ziels enthält. Zur Ausfüllung des Rahmens bedarf es – wie bei allen bundesgesetzlich geregelten Gesundheitsfachberufen üblich – weiterer Detailregelungen, insbesondere zur Struktur und zum Inhalt des Studiums sowie zur staatlichen Prüfung. Die Verordnung ergänzt das Hebammenengesetz entsprechend. Sie zielt mit ihren Regelungsbestandteilen darauf ab, eine zukunftsgerechte, attraktive und qualitativ hochwertige Hebammenausbildung zu schaffen.

Die Verordnung dient außerdem der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18), hinsichtlich der Mindestanforderungen für die Ausbildung von Hebammen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung regelt die inhaltliche Ausgestaltung des dualen Studiums für Hebammen als neue Ausbildungsform für Heilberufe.

Soweit dies möglich und geboten war, lehnt sich die Verordnung rechtssystematisch an die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der vom Bund geregelten nichtärztlichen Heilberufe sowie an die Regelungen der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung hinsichtlich der akademischen Pflegeausbildung an.

In **Teil 1 Abschnitt 1** werden die Ziele und Inhalte des Studiums konkretisiert. Der Abschnitt enthält nähere Ausführungen zum Studiengangskonzept und zu den erforderlichen Mindestinhalten des modularen Curriculums (§§ 1 bis 3). Im Hinblick auf die staatliche Prüfung zur „Hebamme“ enthält Anlage 1 einen Kompetenzkatalog.

Für den berufspraktischen Teil des Studiums werden in **Teil 1 Abschnitt 2** die Inhalte der Praxiseinsätze und die Einsatzorte geregelt (§§ 6 und 7). Der berufspraktische Teil des Studiums wird im Krankenhaus und bei freiberuflichen Hebammen oder in hebammengeleiteten Einrichtungen durchgeführt. Während der Praxiseinsätze, soll die studierende Person Kompetenzen in den verschiedenen Kerngebieten der Hebammentätigkeit erwerben. Der jeweils erforderliche Stundenumfang ist in **Anlage 2** konkretisiert. Außerdem werden die Qualifikationen der praxisanleitenden Personen für die Hebammen erstmals bundesrechtlich festgeschrieben (§ 10).

Teil 2 enthält Regelungen zur staatlichen Prüfung zur „Hebamme.“ Diese gliedert sich wie die bisherige staatliche Prüfung für Hebammen in einen schriftlichen, einen mündlichen und

einen praktischen Teil. Alle Prüfungsteile werden als Modulprüfung ausgestaltet (§ 13). Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung besteht aus drei Modulen, die mit je einer Klausur abgeschlossen werden. Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung ausgestaltet werden. Die Entscheidung über das Prüfungsformat des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung wird von der Hochschule im modularen Curriculum getroffen. Im praktischen Teil der staatlichen Prüfung sollen sich die Anforderungen des Berufes vollumfänglich widerspiegeln. Die bisher im praktischen Teil der staatlichen Prüfung vorgesehene Durchführung einer Entbindung („Examensgeburt“) wird aus ethischen und praktischen Erwägungen durch geeignete Prüfungsformate ersetzt.

Teil 2 enthält weitere formelle Regelungen zur Durchführung der staatlichen Prüfung. So ist an jeder Hochschule die das Hebammenstudium anbietet, ein Prüfungsausschuss zu bilden (§ 14). Weitere Regelungen zur Zuständigkeit und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses (§ 15) sowie zur Notenskala (§ 20) werden getroffen.

In Teil 3 wird vorgeschrieben, dass für die Erteilung der Erlaubnis zum Führung der Berufsbezeichnung „Hebamme“ das Muster der Erlaubnisurkunde in Anlage 4 zu verwenden ist.

In Teil 4 werden Regelungen zur Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen und erforderlichen Anpassungsmaßnahmen getroffen. Die Vorschriften entsprechen den üblichen Regelungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in anderen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung der Heilberufe.

In Teil 5 sind Übergangsvorschriften für die fachschulischen Ausbildungen und Ausbildungen in Form von Modellvorhaben enthalten, die nach der bisherigen Rechtslage durchgeführt werden (§§ 58 und 59). Da erstmalig Qualitätsanforderungen für die Praxisanleitung geregelt werden, kann außerdem von bestimmten in § 10 Absatz 1 normierten Qualifikationsvoraussetzungen für einen zehnjährigen Übergangszeitraum abgewichen werden (§ 60).

III. Alternativen

Keine.

IV. Verordnungskompetenz

Die Verordnungskompetenz für das Bundesministerium für Gesundheit folgt aus § 71 Absatz 1 des Hebammengesetzes. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung entspricht den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18). Sie ist auch mit dem übrigen Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Verordnungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung regelt Mindestanforderungen an das Hebammenstudium, das Nähere über die staatliche Prüfung nach § 24 des Hebammengesetzes, die Urkunde für die Erlaubnis

zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ und Einzelheiten zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und zu erforderlichen Anpassungsmaßnahmen. Sie beschränkt sich auf diejenigen Regelungen, die für die einheitliche Umsetzung des Hebammengesetzes erforderlich sind.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung werden beachtet. Die Verordnung regelt auf Grundlage der Ermächtigung in § 71 des Hebammengesetzes das Nähere zur Durchführung des Hebammenstudiums. Sie enthält Einzelheiten eines qualifizierten und den aktuellen Anforderungen an die Hebammenversorgung entsprechenden Hebammenstudiums. So wird den Anforderungen an eine zeitgemäße Hebammenausbildung im Sinne der Nutzung von Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung entsprochen. Den neuen Möglichkeiten des medizinischen Fortschritts, u. a. in Diagnostik, Prävention sowie der Digitalisierung wird Rechnung getragen. Das qualitätsvolle und moderne Hebammenstudium kann dazu beitragen, Versorgungsengpässe zu vermeiden. Durch gut ausgebildete Hebammen können Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit vermieden werden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Da die Verordnung auf Grundlage der Ermächtigung in § 71 des Hebammengesetzes das Nähere zum Hebammenstudium regelt, entstehen bei ihrer Durchführung die in der Begründung „Allgemeiner Teil“ zum Hebammenreformgesetz (Bundestagsdrucksache 19/10612) genannten Umstellungskosten. Darüber hinaus ergeben sich aus dieser Verordnung keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

Da die Verordnung auf Grundlage der Ermächtigung in § 71 des Hebammengesetzes das Nähere zum Hebammenstudium regelt, entstehen bei ihrer Durchführung die in der Begründung „Allgemeiner Teil“ (Bundestagsdrucksache 19/10612) zu dem Gesetz genannten Kosten. Darüber hinaus fallen durch die Verordnung keine Mehrkosten an.

5. Weitere Kosten

Da die Verordnung auf Grundlage der Ermächtigung in § 71 des Hebammengesetzes das Nähere zum Hebammenstudium regelt, entstehen bei ihrer Durchführung die in der Begründung „Allgemeiner Teil“ (Bundestagsdrucksache 19/10612) zu dem Gesetz genannten Kosten. Darüber hinaus fallen durch die Verordnung keine Mehrkosten an.

6. Weitere Verordnungsfolgen

Die Verordnung hat Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Der Frauenanteil ist unter den Auszubildenden in der Hebammenausbildung und den Berufstätigen besonders hoch. So absolvierten im Ausbildungsjahr 2017/2018 von insgesamt 2 357 Auszubildenden lediglich drei Männer die Hebammenausbildung. Die Qualitätsverbesserungen in der akademischen Hebammenausbildung und auch die Weiterentwicklung und Aufwertung des Hebammenberufs kommen daher insbesondere Frauen zugute.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Verordnung enthält befristet bis zum 31. Dezember 2030 Abweichungsmöglichkeiten von den grundsätzlich vorgesehenen Qualifikationsanforderungen für praxisanleitende Personen. So wird hinsichtlich der neu eingeführten Qualifikationsanforderungen ein flexibler

Übergang ermöglicht. Insbesondere können Personen, die derzeit als praxisanleitende Personen tätig sind, ihre Expertise und ihre Erfahrung auch weiterhin im Rahmen des berufspraktischen Teils des Studiums einbringen.

Es ist eine Evaluierung der neuen Hebammenausbildung vorgesehen (siehe Begründung „Allgemeiner Teil“ zum Hebammenreformgesetz, Bundestagsdrucksache 19/10612). Eine darüber hinausgehende Evaluierung der Verordnung ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Teil 1 (Studium)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeines)

Zu § 1 (Ziel und Inhalt des Studiums)

Das Ziel des Hebammenstudiums ist in § 9 des Hebammengesetzes festgelegt. Das Studienziel beschreibt den staatlichen Auftrag zur Ausbildung von Hebammen für die Hochschulen und für die Krankenhäuser sowie die weiteren Praxiseinrichtungen, die Hebammen ausbilden. Inhalt und Gliederung des Hebammenstudiums müssen darauf ausgerichtet sein, dass die studierende Person das Studienziel erreicht (Satz 1).

Satz 2 verweist auf die Kompetenzen, die die studierende Person erwerben soll, die in Anlage 1 konkretisiert sind. Die enthaltenen Kompetenzen beinhalten gemäß dem Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) Fachkompetenzen (Wissen und Fertigkeiten) sowie personale Kompetenzen (Sozialkompetenz und Selbständigkeit). Bei der Entwicklung der Anlage 1 hat das Bundesministerium für Gesundheit auf die fachliche Expertise von ausgewiesenen Expertinnen zurückgegriffen.

Zu § 2 (Studiengangskonzept)

Die Hochschuldefinition in § 2 Absatz 7 des Hebammengesetzes ist auch für diese Verordnung anwendbar.

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 erfolgt die konkrete Stundenverteilung zwischen dem berufspraktischen Studienteil und dem hochschulischen Studienteil im Studiengangskonzept. Dabei hat die Hochschule die Vorgaben in § 11 Absatz 3 des Hebammengesetzes zu beachten. Darüber hinaus gelten die jeweiligen hochschulrechtlichen Regelungen. Es ist insbesondere das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen („European Credit Transfer and Accumulation System“ – ECTS) zu Grunde zu legen.

Nach § 8 der Musterrechtsverordnung, die gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag von der Kultusministerkonferenz am 7.12.2017 beschlossen wurde, ist jedem Modul des Studiums in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung („Work Load“) der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden.

Nach Satz 2 kann die Hochschule 400 Stunden auf den berufspraktischen Studienteil oder den hochschulischen Studienteil verteilen. Diese Verteilung ist flexibel, so dass sie auch jeweils anteilig erfolgen kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt insofern klar, dass die Stundenzahl des hochschulischen Studienteils nicht nur das Präsenzstudium umfasst, sondern dass das Selbststudium mit einem angemessenen Zeitanteil berücksichtigt werden kann. Die Stundenvorgaben im Hebammengesetz und in dieser Studien- und Prüfungsverordnung sind entsprechend den hochschulrechtlichen Regelungen als Zeitstunden anzusetzen.

Zu Absatz 3

Es ist Aufgabe der Hochschule, im Studiengangskonzept für die Praxiseinsätze die jeweils zu erwerbenden Kompetenzen zu konkretisieren. Dies stellt die inhaltliche Verknüpfung von Inhalten der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen und praktischer Ausbildung sicher. Die Lehrveranstaltungen dienen dabei als Grundlage, dass die studierende Person in die Lage versetzt wird, die für die Berufsausübung notwendigen Handlungskompetenzen zu entwickeln.

Zu § 3 (Inhalt des modularen Curriculum)

Zu Absatz 1

Nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 des Hebammengesetzes ist Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ das Bestehen einer staatlichen Prüfung. Mit der staatlichen Prüfung wird nach § 24 Absatz 2 des Hebammengesetzes überprüft, ob die studierende Person das Studienziel erreicht hat. Die Kompetenzen, die die studierende Person zur Erreichung des Studienziels zu erwerben hat, sind in **Anlage 1** konkretisiert.

Vor diesem Hintergrund regelt Absatz 1, dass die Hochschule das modulare Curriculum nach § 19 des Hebammengesetzes so zu erstellen hat, dass der studierenden Person alle in Anlage 1 genannten Kompetenzen vermittelt werden. Dadurch wird die studierende Person in die Lage versetzt, das Studienziel nach § 9 des Hebammengesetzes zu erreichen und so die staatliche Prüfung nach § 24 Absatz 2 des Hebammengesetzes zu bestehen.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz regelt welche Festlegungen die Hochschule im modularen Curriculum zu treffen hat. Die Festlegung und Zuordnung der Module bedarf nach § 25 Absatz 2 des Hebammengesetzes der Zustimmung der zuständigen Landesbehörde.

Zu Nummer 1

Die Hochschule legt in dem modularen Curriculum die Module des Studiengangs fest, in denen die staatliche Prüfung durchgeführt wird. Diese Vorschrift ist wegen der in § 24 des Hebammengesetzes vorgesehenen Verknüpfung von hochschulischer und staatlicher Prüfung erforderlich. Um den Belangen der Hochschulen im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben zu Hochschulabschlüssen auf Grundlage des Bologna-Prozesses Rechnung zu tragen, werden die einzelnen Teil der staatlichen Prüfung (schriftlicher, mündlicher und praktischer Teil) als Modulprüfungen in den letzten beiden nach dem Studienkonzept geplanten Studiensemestern durchgeführt.

Zu Nummer 2

Die Hochschule legt außerdem fest, welches dieser Module mit welchem Teil der staatlichen Prüfung abschließt.

Zu Nummer 3

Im Rahmen der Festlegung der Module ist die Entscheidung über die Prüfungsform für den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung zu treffen. Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung kann in Form einer Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung erfolgen.

Zu Nummer 4

Der Prüfungsort für den ersten und dritten Prüfungsteil nach § 29 Absatz 2 Nummer 1 und nach § 29 Absatz 2 Nummer 3 ist ebenfalls festzulegen. Bei der Entscheidung sollen die tatsächlichen und länderspezifischen Gegebenheiten berücksichtigt werden.

Zu Abschnitt 2 (Der berufspraktische Teil des Studiums)

Zu § 4 (Kompetenzerwerb durch Praxiseinsätze)

Im Rahmen des berufspraktischen Teils des Hebammenstudiums ist sicherzustellen, dass die studierende Person in die Lage versetzt wird, die in den theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen erworbenen Kompetenzen einzuüben und zu vertiefen. Die studierende Person soll die erforderlichen praktischen Fertigkeiten entwickeln, die für die praktische Hebammentätigkeit erforderlich sind. Die Einsätze und die jeweilige Stundenverteilung sind in den §§ 6 und 7 sowie in Anlage 2 geregelt.

Zu § 5 (Kooperationsvereinbarungen)

Die Kooperationsvereinbarungen, die die Hochschule nach § 21 Absatz 2 des Hebammengesetzes mit den verantwortlichen Praxiseinrichtungen schließt, sind ein wichtiges Instrument, um die duale Ausgestaltung des Hebammenstudiums sicherzustellen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass die Kooperationsvereinbarungen zwischen der Hochschule und den verantwortlichen Praxiseinrichtungen schriftlich abzuschließen sind.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält Regelungen zum Inhalt der Kooperationsvereinbarungen. Sie ist nicht abschließend, es können weitere Inhalte in die Kooperationsvereinbarungen aufgenommen werden.

In den Kooperationsvereinbarungen sind insbesondere ein Rahmen für die Auswahl der Studierenden zu vereinbaren (Nummer 1) und Vorgaben zum Praxisplan zu regeln (Nummer 2). Die Hochschule und die verantwortlichen Praxiseinrichtungen sollten Einzelheiten der Praxisplanung regeln, da ihre jeweiligen Zuständigkeiten nach den Vorschriften des Hebammengesetzes ineinander greifen. Der Praxisplan, auf dessen Grundlage die praktische Ausbildung der Hebammenstudierenden erfolgt, ist von der verantwortlichen Praxiseinrichtung gemäß den Vorgaben in § 16 des Hebammengesetzes zu erstellen. Die Hochschule prüft nach § 22 Absatz 2 des Hebammengesetzes, ob der Praxisplan den Anforderungen des modularen Curriculums entspricht. Soweit dies nicht der Fall ist, ist die verantwortliche Praxiseinrichtung verpflichtet, den Praxisplan anzupassen.

Nummer 3 gibt Regelungen vor zu den Vereinbarungen, die die verantwortliche Praxiseinrichtung nach § 22 Absatz 2 des Hebammengesetzes mit weiteren Einrichtungen abschließt, zum Beispiel mit weiteren Krankenhäusern, freiberuflichen Hebammen oder hebammengeleiteten Einrichtungen. Auch dies stellt eine enge Verknüpfung von theoretischen und praktischen Inhalten im Hebammenstudium sicher.

Zu § 6 (Praxiseinsätze in Krankenhäusern)

Die Vorschrift regelt, welche Praxiseinsätze in Krankenhäusern zu absolvieren sind. Die Stundenverteilung der Praxiseinsätze ist in **Anlage 2** enthalten.

Die Vorschrift macht keine generellen Vorgaben hinsichtlich der Spezialisierung der Krankenhäuser (Versorgungsstufen). Die konkrete inhaltliche und zeitliche Einsatzplanung erfolgt im Praxisplan nach § 9. Diese muss so erfolgen, dass die studierende Person in den Praxiseinsätzen die für die Hebammentätigkeit erforderlichen praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben kann. Um den Kompetenzerwerb sicherzustellen, können gegebenenfalls Praxiseinsätze in mehreren Krankenhäusern unterschiedlicher Versorgungsstufen vorgesehen werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt Einsätze im Krankenhaus in den verschiedenen Kerngebieten der Hebammentätigkeit. Haupteinsatzgebiete sind nach Nummer 1 die Kompetenzbereiche I.1 „Schwangerschaft“ und I.2 „Geburt“ der **Anlage 1**. Weiteres Einsatzgebiet ist der Kompetenzbereich I.3 „Wochenbett und Stillzeit“. In den Praxiseinsätzen nach Absatz 1 soll die studierende Person soweit möglich auch Kompetenzen in den Kompetenzbereichen II bis VI der **Anlage 1** erwerben.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt Kurzeinsätze, die der studierenden Person einen allgemeinen Einblick in die Fachgebiete Neonatologie und Gynäkologie vermittelt, die für die praktische Hebammentätigkeit wichtig sind.

Der Kurzeinsatz im Fachgebiet Gynäkologie soll auch der Umsetzung der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG dienen. Gemäß Anhang V.5 der Richtlinie hat die Ausbildung von Hebammen die Pflege pathologischer Fälle in der Frauenheilkunde und Geburtshilfe sowie die Einführung in die Pflege pathologischer Fälle in der Medizin und Chirurgie zu umfassen.

Zu § 7 (Praxiseinsätze bei freiberuflichen Hebammen oder in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen)

Die Vorschrift regelt Praxiseinsätze bei freiberuflichen Hebammen oder in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen. Die Stundenverteilung der Praxiseinsätze ist in **Anlage 2** enthalten. Die Praxiseinsätze bei freiberuflichen Hebammen oder in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen sind erforderlich, da die studierende Person das gesamte Spektrum der praktischen Hebammentätigkeit kennenlernen soll.

Zu Absatz 1 und 2

Wie die Praxiseinsätze im Krankenhaus dienen auch die Praxiseinsätze bei freiberuflichen Hebammen oder in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen schwerpunktmäßig dem Erwerb von Kompetenzen im Kompetenzbereich I der **Anlage 1** „Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit“. Auch in die Praxiseinsätze im ambulanten Bereich werden die Kompetenzbereiche II bis VI der **Anlage 1** soweit möglich einbezogen.

Zu Absatz 3

Praxiseinsätze nach Absatz 1 können im Umfang von bis zu 160 Stunden auch in weiteren zur ambulanten berufspraktischen Ausbildung von Hebammen geeigneten Einrichtungen

durchgeführt werden. Diese Regelung stellt sicher, dass die praktische Ausbildung der Hebammenstudierenden im ambulanten Bereich in dem vorgesehenen Umfang stattfinden kann.

Geeignete Einrichtungen im Sinne von Absatz 3 können beispielsweise Praxen von Frauenärztinnen und Frauenärzten sein, in denen Hebammen tätig sind. Ein Praxiseinsatz nach Absatz 3 ist optional. Wenn er absolviert wird, ist er im geleisteten Umfang auf das in Anlage 2 vorgesehene Stundenkontingent für Einsätze im ambulanten Bereich von insgesamt 480 Stunden anzurechnen.

Zu § 8 (Umfang und Inhalt der Praxiseinsätze)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift verweist auf Anlage 2, die die Stundenverteilung zu den Praxiseinsätze nach §§ 6 und 7 festlegt. Die in Anlage 2 vorgesehene Stundenverteilung gewährleistet, dass in den Praxiseinsätzen ausreichend Zeit vorhanden ist, um den Erwerb der erforderlichen Kompetenzen in der Praxis zu vertiefen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verweist auf Anlage 3, die Tätigkeiten festlegt, die die studierende Person im Rahmen der Praxiseinsätze zu absolvieren hat. Teilweise sind diese Tätigkeiten mit Mindestzahlen unterlegt. Die Festlegung dieser Tätigkeiten dient der Umsetzung der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG, die in Anhang V.5 Mindestanforderungen für die Ausbildung von Hebammen regelt.

In Nummer 3 der Anlage 3 ist die Durchführung von 40 Geburten durch die studierende Person selbst vorgesehen. Wenn diese Zahl nicht erreicht werden kann, kann sie im begründeten Ausnahmefall auf 30 Geburten gesenkt werden, sofern die studierende Person außerdem an 20 weiteren Geburten teilnimmt.

Anlage 3 Nummer 4 sieht die aktive Teilnahme an zwei Steißgeburten vor. Wenn dies aufgrund einer ungenügenden Zahl von Steißgeburten nicht möglich ist, ist der Vorgang zu simulieren.

Anlage 3 Nummer 5 enthält die Einführung in die Vernähung der Wunde nach einem Scheidendammsschnitt. Dabei umfasst die Praxis der Vernähung die Vernähung des Scheidendammsschnitts und kleinerer Dammrisse und kann im begründeten Ausnahmefall auch simuliert werden.

Die Absolvierung der in Anlage 3 enthaltenen Tätigkeiten ist im Tätigkeitsnachweis nach § 12 zu dokumentieren und ist gemäß § 18 Absatz 2 Satz 2 Voraussetzung für die Teilnahme am praktischen Teil der staatlichen Prüfung.

Zu § 9 (Praxisplan)

Zu Absatz 1

Im Praxisplan nach § 16 des Hebammengesetzes legt die verantwortliche Praxiseinrichtung die Praxiseinsätze für jede studierende Person fest. In den Praxisplan sind auch Einsätze in weiteren Einrichtungen nach § 16 Absatz 2 Satz 2 des Hebammengesetzes aufzunehmen.

Zu Absatz 2

Der Praxisplan hat den Vorgaben des Hebammengesetzes und dieser Verordnung zu entsprechen. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Vorschriften dieser Verordnung zur inhaltlichen Ausgestaltung und zum Umfang der Praxiseinsätze (§§ 6 bis 8). Weiterhin müssen die Praxiseinsätze so strukturiert werden, dass die inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben des modularen Curriculums der Hochschule umgesetzt werden. Insgesamt sind die Praxiseinsätze zeitlich und sachlich so zu gliedern, dass die studierende Person in die Lage versetzt wird, durch Absolvierung des hochschulischen Teils des Studiums und der Praxiseinsätze, die in Anlage 1 enthaltenen Kompetenzen zu erwerben und so die staatliche Prüfung nach § 24 des Hebammengesetzes zu bestehen.

Zu § 10 (Praxisanleitung)

Diese Vorschrift legt die Qualifikation der Personen fest, die als praxisleitende Person tätig werden. Die Qualifikationen werden für die Hebammen erstmals bundesrechtlich festgeschrieben. Dadurch wird die Qualität der akademischen Hebammenausbildung im berufspraktischen Teil des Studiums gesteigert und ein hohes Niveau der berufspraktischen Ausbildung im Studium sichergestellt.

Zu Absatz 1

Eine wichtige Qualifikation der praxisleitenden Person ist, dass sie selbst über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung verfügt. Im Falle einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 5 des Hebammengesetzes hat die praxisleitende Person selbst die in diesem Gesetz geregelte Ausbildung, nämlich ein Studium, absolviert. Im Fall einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 des Hebammengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung muss die praxisleitende Person zusätzlich einen akademischen Grad erworben haben. So soll sichergestellt werden, dass die Studierenden zukünftig nur von Personen ausgebildet werden, die über mindestens den gleichen Abschlussgrad verfügen, den die Studierenden erwerben möchten.

Die praxisleitende Person muss darüber hinaus über eine Berufserfahrung in dem jeweiligen Einsatzbereich von mindestens einem Jahr verfügen, eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden absolviert haben und kontinuierlich, insbesondere berufspädagogische Fortbildungen im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich absolvieren.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Nachweispflicht der in Absatz 1 geregelten Qualifikationsanforderungen gegenüber der zuständigen Behörde.

Zu § 11 (Praxisbegleitung)

Satz 1 nimmt Bezug auf die Praxisbegleitung, die die Hochschule nach § 17 des Hebammengesetzes zur Unterstützung der berufspraktischen Ausbildung der Studierenden in angemessenem Umfang zu gewährleisten hat. Satz 2 regelt die Einbindung der praxisleitenden Person in die Beurteilung durch die praxisbegleitende Person während der Praxiseinsätze. Während der Praxiseinsätze erfolgt eine enge Anbindung an die Praxisanleitung, die die studierende Person begleitet und sie auf die anfallenden Aufgaben in der Praxis heranzuführt. Daher kann die Praxisbegleitung die Erfahrungen und Eindrücke der praxisleitenden Person von der studierenden Person in die Beurteilung einfließen lassen.

Zu § 12 (Tätigkeitsnachweis)

Die Vorschrift verweist auf den Nachweis über die Tätigkeitsschwerpunkte, den die studierende Person nach § 33 Absatz 2 Nummer 3 des Hebammengesetzes zu führen hat. Der Tätigkeitsnachweis hat auch diejenigen Tätigkeiten zu enthalten, die die studierende Person nach Anlage 3 zu absolvieren hat. Die Absolvierung dieser Tätigkeiten ist gemäß § 18 Absatz 2 Satz 2 Voraussetzung für die Teilnahme am praktischen Teil der staatlichen Prüfung.

Der Tätigkeitsnachweis kann auch elektronisch geführt werden.

Zu Teil 2 (Staatliche Prüfung zur Erlangung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung)

Zu Abschnitt 1 (Gemeinsame Bestimmungen für die staatliche Prüfung)

Zu § 13 (Gegenstand und Bestandteile der staatlichen Prüfung)

Zu Absatz 1

Nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 des Hebammengesetzes ist Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ das Bestehen einer staatlichen Prüfung. Mit der staatlichen Prüfung wird nach § 24 Absatz 2 des Hebammengesetzes überprüft, ob die studierende Person das Studienziel erreicht hat. Die Kompetenzen, die die studierende Person zur Erreichung des Studienziels zu erwerben hat, sind in Anlage 1 konkretisiert. Dementsprechend regelt Absatz 1, dass die in Anlage 1 genannten Kompetenzen Gegenstand der staatlichen Prüfung sind.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält die Bestandteile der staatlichen Prüfung. Durch die Durchführung einer schriftlichen, einer mündlichen und einer praktischen Prüfung können die breit gefächerten Kompetenzen, die die Hebammenstudierenden erwerben müssen, in der staatlichen Prüfung berücksichtigt werden.

Zu Absatz 3

Die einzelnen Teile der staatlichen Prüfung werden als Modulprüfung durchgeführt. So wird den Belangen der Hochschulen im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben zu Hochschulabschlüssen auf Grundlage des Bologna-Prozesses Rechnung getragen.

Zu § 14 (Bildung und Zuständigkeit des Prüfungsausschusses)

Zu Absatz 1

Ein staatlicher Prüfungsausschuss wird an jeder Hochschule gebildet, die das Hebammenstudium anbietet.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt, dass der Prüfungsausschuss für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen, deren Bestandteil ein Teil der staatlichen Prüfung ist, zuständig ist.

Zu § 15 (Zuständigkeit und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Besonders geeignet für die Abnahme der praktischen Prüfung im Sinne des § 15 Absatz 1 Nummer 5 sind beispielsweise Prüferinnen und Prüfer aus den verantwortlichen Praxiseinrichtungen. Die verantwortlichen Praxiseinrichtungen leisten einen wichtigen Beitrag zur praktischen Ausbildung der Studierenden. Es ist sinnvoll sie auch in die staatliche Prüfung einzubeziehen.

Satz 2 bezieht sich auf den Sonderfall der nach § 75 des Hebammengesetzes befristet möglichen Kooperation von Hochschulen mit Hebammenschulen. Im Fall einer solchen Kooperation können auch Vertreterinnen oder Vertreter der Hebammenschule Mitglieder des Prüfungsausschusses werden.

Zu Absatz 2

Satz 1 benennt als zusätzliche Anforderung an einige Mitglieder des Prüfungsausschusses, dass die Prüferin oder der Prüfer selbst Hebamme oder Entbindungspfleger sein muss. Diese Anforderung gilt für diejenigen Prüferinnen oder Prüfer, die an der Hochschule für das Fach berufen sind, diejenigen Prüferinnen oder Prüfer, die über eine Hochschulprüfungsberechtigung verfügen und diejenigen Prüferinnen oder Prüfer, die für die Abnahme des praktischen Prüfungsteils geeignet sind. Die Vorschrift dient dazu, den Bezug der Prüfung zur praktischen Hebammentätigkeit zu sichern.

Für Prüferinnen oder Prüfer, die an der Hochschule für das Fach berufen sind, oder für Prüferinnen oder Prüfer, die über eine Hochschulprüfungsberechtigung verfügen ermöglicht Satz 2 den Ländern für einen Übergangszeitraum bis Ende 2030, Ausnahmen von der Anforderung des Satzes 1 zu genehmigen. Mit der Ausnahmeregelung wird berücksichtigt, dass möglicherweise zunächst noch nicht genügend Prüferinnen und Prüfer mit einer entsprechenden Qualifikation zur Verfügung stehen.

Zu Absatz 3

Die Behördenvertreterin oder der Behördenvertreter im Prüfungsausschuss wird bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben von der zuständigen Behörde unterstützt. Dies betrifft insbesondere die administrativen und organisatorischen Anteile der Aufgaben.

Zu § 16 (Benennung der Mitglieder des Prüfungsausschusses)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Bestellung der Behördenvertreterin oder des Behördenvertreters sowie des Ersatzmitglieds als Stellvertretung im Prüfungsausschuss. Dies gewährleistet die Arbeitsfähigkeit des Vorsitzes.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 bestimmt die Hochschule ihre Vertreterin oder ihren Vertreter sowie das Ersatzmitglied als Stellvertretung unmittelbar, so dass sie ohne weiteres Zutun der Behörde Mitglieder des Prüfungsausschusses werden. Dies gewährleistet die Arbeitsfähigkeit des Vorsitzes.

Zu Absatz 3

Der Vorsitz des Prüfungsausschusses wird gemäß § 26 Absatz 1 des Hebammengesetzes von der Behörde und von der Hochschule grundsätzlich gemeinsam geführt. Dementsprechend bestimmen die Vorsitzenden die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses gemeinsam. Im Interesse einer jederzeitigen Funktionsfähigkeit des Prüfungsausschusses wird auch für diese Mitglieder jeweils ein Ersatzmitglied als Stellvertretung bestellt.

Zu § 17 (Teilnahme der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an der staatlichen Prüfung)

Die Vorsitzenden sind nicht dazu verpflichtet, während der gesamten Dauer der Prüfung anwesend zu sein.

Zu § 18 (Zulassung zur staatlichen Prüfung)

Die studierende Person hat die Zulassung zur Prüfung zu beantragen. Über den Antrag entscheiden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung regelt die Hochschule im Studiengangskonzept. Dabei berücksichtigt die Hochschule, dass die studierende Person am praktischen Teil der staatlichen Prüfung nur teilnehmen darf, wenn sie durch Vorlage eines Tätigkeitsnachweises nach § 12 Satz 2 nachweist, dass sie die in Anlage 3 aufgeführten Tätigkeiten absolviert hat.

Zu § 19 (Nachteilsausgleich)

Die Prüfungen müssen für alle studierenden Personen die gleichen Chancen eröffnen. Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen sind zu berücksichtigen. Daher kann es sein, dass zur Wahrung der Chancengleichheit dieser Menschen Ausnahmen von den Prüfungsregularien erforderlich sind. Bei der Festlegung dieser Ausnahmen sind die individuellen Belange der betreffenden Person zu berücksichtigen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass einer studierenden Person mit Behinderung oder Beeinträchtigung bei der Durchführung der staatlichen Prüfung ein individueller Nachteilsausgleich gewährt wird. Hinsichtlich des Begriffs der Behinderung orientiert sich diese Verordnung an § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch der den Behinderungsbegriff des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen umsetzt. Der Nachteilsausgleich wird nur auf Antrag gewährt.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist ein Antrag auf Nachteilsausgleich spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung schriftlich oder elektronisch bei den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

Zu Absatz 3

Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können für die Entscheidung über den Antrag auf Nachteilsausgleich ein amtsärztliches Attest oder andere geeignete Unterlagen fordern, aus denen die leistungsbeeinträchtigende oder leistungsverhindernde Auswirkung der Behinderung oder Beeinträchtigung hervorgeht. Diese Unterlagen sind dann Grundlage für die Entscheidung über den Nachteilsausgleich.

Zu Absatz 4

Die Entscheidung darüber, ob und wenn ja in welcher Form ein Nachteilsausgleich gewährt wird, treffen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Satz 1). Der Nachteilsausgleich kann zum Beispiel in Form einer Verlängerung der jeweiligen Prüfungszeit oder der Möglichkeit der Unterbrechung von Prüfungen gewährt werden. Satz 2 stellt klar, dass ein Nachteilsausgleich keine fachlichen Vereinfachungen beinhalten darf. Alle studierenden Personen müssen sich den gleichen fachlichen Anforderungen stellen.

Zu § 20 (Bewertung von Leistungen der staatlichen Prüfung)

Für die Bewertung der Leistungen im schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil der staatlichen Prüfung wird die Notenskala übernommen, die in Deutschland im hochschulischen Bereich gilt.

Zu Abschnitt 2 (Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung)

Zu § 21 (Gegenstand des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt, welche Kompetenzen in den drei Modulen vermittelt werden müssen, die mit Klausuren im Rahmen des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung abschließen. Dies gewährleistet die Vergleichbarkeit der Leistungen in der staatlichen Prüfung. Die Zuordnung der Kompetenzbereiche zu den einzelnen Modulen nimmt die Hochschule vor. Sie wählt außerdem die konkret zu vermittelnden Kompetenzen aus.

In den Nummern 1 bis 4 sind die Kompetenzbereiche aufgeführt, die Gegenstand der Klausuren im Rahmen des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung sind. Im Mittelpunkt steht dabei der Kompetenzbereich I, der die Kerntätigkeiten der Hebamme umfasst.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt, dass die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Aufgaben für die Klausuren bestimmen.

Zu § 22 (Durchführung des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung)

Absatz 1 bestimmt die Anzahl der Klausuren für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung.

Absatz 2 legt den zeitlichen Umfang der Klausuren auf mindestens 120 Minuten je Klausur fest.

Die Anzahl und der zeitliche Umfang der Klausuren sind vergleichbar mit staatlichen Prüfungen in anderen Heilberufen, wie beispielsweise der hochschulischen Pflegeausbildung.

Zu § 23 (Bewertung des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung)

Die Bewertung der Klausuren erfolgt durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer, die nach § 15 Absatz 1 Mitglieder des Prüfungsausschusses sind. Dies normiert Absatz 1.

Absatz 2 bestimmt, dass die Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer die Grundlage für die gemeinsame Notenfestlegung durch die beiden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind. Hierbei ist das Benehmen mit den Prüferinnen oder Prüfern herzustellen.

Zu § 24 (Bestehen und Gesamtnote des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung)

Zu Absatz 1

Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die studierende Person in jeder der drei Aufsichtsarbeiten mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat. Die in § 20 geregelte Notenskala zur Bewertung ist dabei anzuwenden.

Zu Absatz 2

Die Gesamtnote für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung wird von den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entsprechend der im Einzelfall vorgenommenen Gewichtung aus den Noten der einzelnen Klausuren ermittelt.

Zu Absatz 3

Die Einzelnoten der Klausuren gehen in die Gesamtnote je zu einem Drittel ein. Von dieser Gewichtung ist abzuweichen, wenn die Module, die nach dem Curriculum mit der schriftlichen Prüfung abgeschlossen werden, hinsichtlich des Arbeitsaufwands unterschiedlich gewichtet sind. Dann ist die Gewichtung nach dem Arbeitsaufwand vorzunehmen.

Zu Abschnitt 3 (Mündlicher Teil der staatlichen Prüfung)

Zu § 25 (Gegenstand des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung)

Die Vorschrift regelt, welche Kompetenzen in dem Modul vermittelt werden müssen, dass mit dem mündlichen Teil der staatlichen Prüfung abschließt. Dies gewährleistet die Vergleichbarkeit der Leistungen in der staatlichen Prüfung. Die konkret zu vermittelnden Kompetenzen wählt die Hochschule aus.

In den Nummern 1 bis 3 des Absatzes 1 sind diejenigen Kompetenzbereiche aufgeführt, die Gegenstand des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung sind. Diese auf Kommunikation und Reflexion ausgerichteten Kompetenzbereiche eignen sich besonders für den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung. Dabei sind Bezüge zum Kompetenzbereich I herzustellen, der die Kerntätigkeiten der Hebamme umfasst.

Absatz 2 regelt, dass die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Aufgaben für die mündliche Prüfung bestimmen.

Zu § 26 (Durchführung des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung)

Zu Absatz 1

Es wird die Form des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung geregelt. Der mündliche Teil kann sowohl als Einzelprüfung als auch als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Personen durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Prüfungsform ist von der Hochschule zu treffen und im modularen Curriculum nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 festzuschreiben.

Zu Absatz 2

Die Dauer der Prüfung je studierender Person wird geregelt. Für die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung ist den Studierenden eine angemessene Zeit einzuräumen. Vorgegeben wird, dass die Vorbereitung unter Aufsicht erfolgt, um Manipulationsversuche von vornherein auszuschließen

Zu Absatz 3

Die Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, die nach § 15 Absatz 1 Mitglieder des Prüfungsausschusses sind. Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können an der Prüfung teilnehmen und sich durch Fragen aktiv in das Prüfungsgeschehen einbringen.

Zu Absatz 4

Zuhörerinnen und Zuhörern kann bei berechtigtem Interesse die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestattet werden. Die störungsfreie Durchführung der Prüfung darf dadurch nicht gefährdet werden. Ein berechtigtes Interesse ist in der Regel anzunehmen, wenn es sich um studierende Personen des Hebammenstudiengangs oder Lehrkräfte der jeweiligen Hochschule handelt. Die Entscheidung über die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern treffen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der studierenden Person.

Zu § 27 (Bewertung des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung)

Die Bewertung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer, die die Prüfung abnehmen. Aus den Noten der Prüferinnen oder Prüfer bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemeinsam die Note. Hierbei ist das Benehmen mit den Prüferinnen oder Prüfern herzustellen.

Zu § 28 (Bestehen des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung)

Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn die studierende Person mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat. Die in § 20 geregelte Notenskala zur Bewertung ist dabei anzuwenden.

Zu Abschnitt 4 (Praktischer Teil der staatlichen Prüfung)

Der praktische Teil der staatlichen Prüfung überprüft insbesondere die berufspraktischen Kompetenzen der studierenden Personen. In der praktischen Prüfung sollen sich die Anforderungen des Berufes vollumfänglich widerspiegeln. Die bisher im praktischen Teil der staatlichen Prüfung vorgesehene Durchführung einer Entbindung („Examensgeburt“) wird aus ethischen und praktischen Erwägungen durch geeignete Prüfungsformate ersetzt.

Zu § 29 (Gegenstand des praktischen Teils der staatlichen Prüfung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt, dass das Modul, das mit dem praktischen Teil der staatlichen Prüfung abschließt, der studierenden Person Kompetenzen in allen in der Anlage 1 aufgeführten Kompetenzbereichen vermittelt. Eine Begrenzung auf einen oder mehrere Kompetenzbereiche kommt nicht in Betracht, da die Überprüfung der Kompetenzen integrativ erfolgt und das gesamte Spektrum der komplexen praktischen beruflichen Anforderungen des Hebammenberufs abgeprüft werden soll.

Zu Absatz 2

Der praktische Teil der staatlichen Prüfung erfolgt in drei Prüfungsteilen zu den drei Schwerpunkten des Kompetenzbereiches I der Anlage 1. Die Schwerpunkte bilden die praktischen beruflichen Tätigkeitsbereiche einer Hebamme ab und korrespondieren mit den vorbehaltenen Tätigkeiten in § 4 des Hebammengesetzes.

Zu Absatz 3

Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmen die Prüfungsaufgaben, die von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer vorgeschlagen werden.

Zu § 30 (Prüfungsorte und Prüfungsarten des praktischen Teils der staatlichen Prüfung)

Zu Absatz 1

Die Orte der Prüfungen zum Kompetenzbereich I.1 „Schwangerschaft“ und zum Kompetenzbereich I.3 „Wochenbett und Stillzeit“ werden von der Hochschule nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 im modularen Curriculum bestimmt. Bei der Entscheidung sollen die tatsächlichen und länderspezifischen Gegebenheiten berücksichtigt werden. Der erste und der dritte Prüfungsteil erfolgen mit geeigneten Schwangeren, Wöchnerinnen und Neugeborenen. Das Einverständnis der Personen, Mitwirkende einer praktischen Prüfung zu werden, ist vorab in geeigneter Form einzuholen.

Zu Absatz 2

Der Prüfungsteil zum Kompetenzbereich I.2 „Geburt“ wird mit Modellen und Simulationspatientinnen an der Hochschule durchgeführt. Je nach Ausstattung der Hochschule können dabei geeignete haptische Modelle (beispielsweise des weiblichen Beckens oder des Neugeborenen) oder computergestützte Ganzkörpermodelle eingesetzt werden. Um die Prüfung den realitätsnah wie möglich auszugestalten, sollen zusätzlich Simulationspatientinnen in die Prüfung einbezogen werden.

Zu § 31 (Prüfungsteile des praktischen Teils der staatlichen Prüfung)

Zu Absatz 1

Der erste Prüfungsteil des praktischen Teils der staatlichen Prüfung zum Kompetenzbereich I.1 „Schwangerschaft“ umfasst einen Vorbereitungsteil, eine Fallvorstellung, die Durchführung der geplanten und situativ erforderlichen Betreuungsmaßnahmen durch die studierende Person bei geeigneten Schwangeren und schließt mit einem Reflexionsgespräch ab. Der Prüfungsort bestimmt sich nach § 30 Absatz 1. Die Dauer der Prüfungselemente Fallvorstellung und Reflexionsgespräch wird vorgeschrieben und auf höchstens 15 Minuten für die Fallvorstellung und das Reflexionsgespräch begrenzt. Für die Betreuungsmaßnahmen wird keine konkrete Dauer vorgeschrieben. Die in § 32 Absatz 2 normierte Gesamtdauer von 300 Minuten ist zu beachten.

Zu Absatz 2

Der zweite Prüfungsteil des praktischen Teils der staatlichen Prüfung zum Kompetenzbereich I.2 „Geburt“ umfasst einen Vorbereitungsteil, drei Fallvorstellungen, die Durchführung der jeweils geplanten und situativ erforderlichen Betreuungsmaßnahmen durch die studierende Person an den Modellen und Simulationspatientinnen gemäß § 30 Absatz 2 und schließt mit einem Reflexionsgespräch ab. Der Prüfungsort ist die Hochschule nach § 30 Absatz 2. Die Dauer des Prüfungselementes Fallvorstellung ist je Fallvorstellung auf 15 Minuten begrenzt. Das Reflexionsgespräch umfasst alle drei Fallvorstellungen und dauert höchstens 30 Minuten. Für die Betreuungsmaßnahmen wird keine konkrete Dauer vorgeschrieben. Die in § 32 Absatz 2 normierte Gesamtdauer von 300 Minuten ist zu beachten.

Zu Absatz 3

Der dritte Prüfungsteil des praktischen Teils der staatlichen Prüfung zum Kompetenzbereich I.3 „Wochenbett und Stillzeit“ umfasst einen Vorbereitungsteil, eine Fallvorstellung, die Durchführung der geplanten und situativ erforderlichen Betreuungsmaßnahmen durch die studierende Person bei geeigneten Wöchnerinnen und Neugeborenen und schließt mit einem Reflexionsgespräch ab. Der Prüfungsort bestimmt sich nach § 30 Absatz 1. Die Dauer der Prüfungselemente Fallvorstellung und Reflexionsgespräch wird vorgeschrieben und auf höchstens 15 Minuten für die Fallvorstellung und das Reflexionsgespräch begrenzt. Für die Betreuungsmaßnahmen wird keine konkrete Dauer vorgeschrieben. Die in § 32 Absatz 2 normierte Gesamtdauer von 300 Minuten ist zu beachten.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift enthält Regelungen zum Vorbereitungsteil, mit dem jeder Prüfungsteil des praktischen Teils der staatlichen Prüfung beginnt. Während des Vorbereitungsteils ist vorab eine Ausarbeitung des Betreuungsplans, anhand derer die studierende Person dokumentiert, dass sie in der Lage ist, die Betreuungsmaßnahmen fall- und situationsorientiert zu strukturieren und zu begründen.

Zu § 32 (Durchführung des praktischen Teils der staatlichen Prüfung)

Zu Absatz 1

Die Prüfungsteile des praktischen Teils der staatlichen Prüfung werden als Einzelprüfung durchgeführt. Damit wird gewährleistet, dass die studierende Person umfassend die erforderlichen Kompetenzen bei der Bewältigung der Betreuungssituationen zeigen und entsprechend beurteilt werden kann. Bei einer Gruppenprüfung im praktischen Teil der staatlichen Prüfung könnten die individuellen Anteile nicht zuverlässig bestimmt und nachgewiesen werden.

Zu Absatz 2

Im Interesse der studierenden Person und zur Gewährleistung der Chancengleichheit im Prüfungsverfahren ist die Dauer der Fallvorstellungen und Reflexionsgespräche sowie die Gesamtdauer des praktischen Teils der staatlichen Prüfung ohne Vorbereitungsteil auf höchstens 300 Minuten begrenzt.

Zu Absatz 3

Der praktische Teil der staatlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Eine der beiden Prüferinnen oder Prüfern ist die Prüferin oder der Prüfer, die oder der nach § 15 Absatz 1 Nummer 5 zur Abnahme der praktischen Prüfung geeignet ist. Damit soll gewährleistet werden, dass auf Seiten der Prüferinnen und Prüfer auch praktische Erfahrungen als Hebamme vorhanden sind, die für die Bewertung der Prüfungsleistungen unverzichtbar sind. Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können an der Prüfung teilnehmen und sich durch Fragen aktiv in das Prüfungsgeschehen einbringen.

Zu § 33 (Bewertung des praktischen Teils der staatlichen Prüfung)

Die Bewertung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfern, die diesen Teil der Prüfung abgenommen haben.

Aus den Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemeinsam die Noten. Hierbei ist das Benehmen mit den Prüferinnen oder Prüfern herzustellen.

Zu § 34 (Bestehen und Gesamtnote des praktischen Teils der staatlichen Prüfung)

Zu Absatz 1

Voraussetzung für das Bestehen des praktischen Teils der staatlichen Prüfung ist, dass jeder der drei Prüfungsteile mindestens mit „ausreichend“ benotet wird. Die in § 20 geregelte Notenskala zur Bewertung ist dabei anzuwenden.

Zu Absatz 2

Die Gesamtnote wird von den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ermittelt.

Zu Absatz 3

Die Noten des ersten Prüfungsteils fließen zu 20 Prozent, die Note des zweiten Prüfungsteils zu 60 Prozent und die Note des dritten Prüfungsteils zu 20 in die Gesamtnote ein. Der zweite Prüfungsteil wird aufgrund seiner Bedeutung stärker gewichtet.

Zu Abschnitt 5 (Weitere Vorschriften)

Zu § 35 (Bestehen und Gesamtnote der staatlichen Prüfung)

Zu Absatz 1

Die studierende Person hat die staatliche Prüfung bestanden, wenn jeder Prüfungsteil der staatlichen Prüfung (schriftlich, mündlich, praktisch) mindestens mit „ausreichend“ benotet worden ist.

Zu Absatz 2 und 3

Die Vorschrift regelt die Ermittlung der Gesamtnote der staatlichen Prüfung und die Gewichtung der Prüfungsteile.

Zu § 36 (Zeugnis)

Durch die Modulprüfungen bilden die hochschulische Überprüfung der Studienziele und die staatliche Prüfung, die Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Hebamme ist, eine rechtliche und faktische Einheit. Daher wird in Satz 1 geregelt, dass die Hochschule das Zeugnis zum Abschluss des Hebammenstudiums nur im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde ausstellen kann. Nach Satz 2 wird das Ergebnis der staatlichen Prüfung im Zeugnis gesondert ausgewiesen.

Zu § 37 (Wiederholung von Teilen der staatlichen Prüfung und zusätzliche Praxiseinsätze)

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen und Einzelheiten der Wiederholung von Teilen der staatlichen Prüfung. Sie gilt auch, wenn das Nichtbestehen Folge eines Rücktritts von einem Teil der staatlichen Prüfung oder von Versäumnissen ist. Darüber hinaus ist sie anwendbar, wenn die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen Teil der staatlichen Prüfung wegen eines Ordnungsverstoßes oder eines Täuschungsversuches für nicht bestanden erklären.

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt die Möglichkeit für die studierende Person, jede Modulprüfung, die Teil der staatlichen Prüfung ist, einmal zu wiederholen. Dementsprechend können auch einzelne

Klausuren, die Bestandteil des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung sind, wiederholt werden, einzelne Teile der praktischen Prüfung jedoch nicht.

Die Wiederholung hat die studierende Person beim Prüfungsausschuss zu beantragen (Satz 2).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift betrifft den Fall, dass die studierende Person den praktischen Teil der staatlichen Prüfung nicht bestanden hat. Dann kann sie an einer Wiederholungsprüfung nur teilnehmen, wenn sie zuvor einen zusätzlichen Praxiseinsatz absolviert hat.

Zu Absatz 3

Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses legen Dauer und Inhalt des zusätzlichen Praxiseinsatzes fest. Sie können auch anordnen, dass der Praxiseinsatz an mehreren Orten zu absolvieren ist.

Zu § 38 (Rücktritt von der staatlichen Prüfung)

Zu Absatz 1

Ein Rücktritt von einer Modulprüfung, die Teil der staatlichen Prüfung ist, hat die studierende Person unverzüglich den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich oder elektronisch mitzuteilen (Satz 1). Geschieht dies nicht, ist der betreffende Teil der staatlichen Prüfung nach Satz 2 nicht bestanden.

Zu Absatz 2

Die Genehmigung des Rücktritts von der Prüfung liegt bei den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie entscheiden, wann ein wichtiger Grund als Voraussetzung für eine Genehmigung des Rücktritts vorliegt. Im Rahmen dieser Entscheidung haben sie die Rücktrittsgründe einschließlich eventuell vorzulegender amtsärztlicher Atteste sorgfältig zu prüfen. Wenn kein wichtiger Grund vorliegt, darf die Genehmigung nicht erteilt werden.

Zu Absatz 3

Rechtsfolge der Nichtgenehmigung des Rücktritts ist, dass der betreffende Teil der staatlichen Prüfung nicht bestanden ist.

Zu § 39 (Folgen von Versäumnissen)

Die Vorschrift regelt Fälle, in denen eine studierende Person einen Termin für die staatliche Prüfung versäumt, eine Klausur nicht abgibt oder einen Teil der staatlichen Prüfung abbricht. In diesen Fällen hat die studierende Person den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Grund für das Versäumnis unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Nur bei unverzüglicher Mitteilung können die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses feststellen, dass der betreffende Teil der staatlichen Prüfung oder die betreffende Klausur als nicht begonnen gilt. Weitere Voraussetzung dafür ist, dass für das Versäumnis ein wichtiger Grund vorliegt. Bei Krankheit ist ein amtsärztliches Attest erforderlich. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der betreffende Teil der staatlichen Prüfung oder die Klausur der staatlichen Prüfung nicht bestanden.

Zu § 40 (Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche)

Absatz 1 regelt, dass die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen Teil der staatlichen Prüfung für nicht bestanden erklären können, wenn eine studierende Person die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfung in erheblichem Maße gestört oder eine Täuschung versucht hat. Die Absätze 2 und 3 enthalten Fristen für die genannte Entscheidung.

Zu § 41 (Protokoll)

Das Protokoll dient der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs und ermöglicht, den Prüfungsvorgang eventuell später zu überprüfen.

Zu § 42 (Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme)

Die Vorschrift regelt Aufbewahrungsfristen für die Prüfungsunterlagen und die Einsichtnahme der betroffenen Person in die sie betreffenden Prüfungsunterlagen.

Zu Teil 3 (Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung)

Zu § 43 (Erlaubnisurkunde)

Die Vorschrift verweist auf das in Anlage 4 vorgeschriebene amtliche Muster für die Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ sowie auf das in Anlage 5 vorgesehene amtliche Muster im Falle einer neu ausgestellten Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ für Entbindungspfleger.

Zu Teil 4 (Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und erforderliche Anpassungsmaßnahmen)

Dieser Teil enthält Einzelheiten zur Anerkennung von Berufsqualifikationen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hebammengesetzes erworben wurden. Die Vorschriften entsprechen den üblichen Regelungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in anderen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung der Heilberufe.

Die Definitionen der Begriffe Mitgliedstaat, Vertragsstaat, Drittstaat, gleichgestellter Staat und Herkunftsstaat in § 2 des Hebammengesetzes sind auch für diese Verordnung anwendbar.

Zu Abschnitt 1 (Verfahren)

Zu § 44 (Fristen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt Fristen für die Anerkennung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen.

Es wird eine grundsätzliche Frist von drei Monaten geregelt, die für antragstellende Personen gilt, die in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat erworben wurden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine von Absatz 1 abweichende Fristenregelung von vier Monaten. Diese gilt, wenn die antragstellende Person eine Berufsqualifikation vorlegt, die in einem Drittstaat, der kein gleichgestellter Staat ist, erworben worden ist und nicht bereits in einem

anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat anerkannt worden ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine von Absatz 1 und Absatz 2 abweichende Fristenregelung von zwei Monaten. Diese gilt im beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a des Aufenthaltsgesetzes. Sie wird parallel zu anderen reglementierten Berufen im Gesundheits- und Pflegebereich und zur Sicherung des besonderen Fachkräftebedarfs getroffen. Die Vorgabe, dass die Frist erst nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Behörde beginnt, gilt auch für diese verkürzte Frist. Es handelt sich um eine Soll-Vorschrift, die auch der Sicherstellung des Patientenschutzes dient. Die zuständige Behörde muss in schwierigen Fällen mit erhöhtem Zeitbedarf die Möglichkeit haben, sachgerecht zu prüfen. Die Frist in Absatz 3 ist gemäß § 71 Absatz 2 Satz 2 des Hebammengesetzes nicht abweichungsfest.

Zu § 45 (Bescheide bei Feststellung wesentlicher Unterschiede)

Wenn die Behörde hinsichtlich der Gleichwertigkeit wesentliche Unterschiede feststellt, erteilt sie der antragstellenden Person einen rechtsmittelfähigen Bescheid. Die Vorschrift regelt, welche Angaben der Bescheid enthalten muss. Sie gilt für alle Berufsqualifikationen, gleich aus welchen Staaten sie stammen.

Zu Abschnitt 2 (Anpassungsmaßnahmen nach § 58 des Hebammengesetzes)

Dieser Abschnitt gilt für antragstellende Personen, die eine Berufsqualifikation vorlegen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat erworben worden ist. Er gilt auch für antragstellende Personen, deren Berufsqualifikation in einem Drittstaat, der kein gleichgestellter Staat ist, erworben worden und bereits in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat anerkannt worden ist.

Zu § 46 (Inhalt der Eignungsprüfung)

In Absatz 1 wird die Eignungsprüfung näher beschrieben.

Absatz 2 regelt die Inhalte der Prüfung. Es ist eine praktische Prüfung durchzuführen, die mit einem Prüfungsgespräch zu verbinden ist. Gerade in der praktischen Prüfung sind die in der Ausbildung erworbenen Fertigkeiten unter Praxisbedingungen nachzuweisen. Zusammen mit einem Fachgespräch ist diese Art der Überprüfung daher besonders geeignet, um festzustellen, dass die Qualifikation der zu prüfenden Person sich nicht von der Qualifikation unterscheidet, die zur Ausübung des Berufs der Hebamme in Deutschland erforderlich ist.

Absatz 3 regelt die Inhalte der Betreuungssituationen, in denen die Prüfung stattfindet. Entsprechend der Ausgestaltung des praktischen Teils der staatlichen Prüfung nach § 29 Absatz 2 sind die drei Betreuungssituationen den Schwerpunkten des Kompetenzbereiches I der Anlage 1 zu entnehmen. Die Schwerpunkte bilden die praktischen beruflichen Tätigkeitsbereiche einer Hebamme ab und korrespondieren mit den vorbehaltenen Tätigkeiten in § 4 des Hebammengesetzes.

Absätze 4 und 5 bestimmen die möglichen Prüfungsorte für die einzelnen Prüfungsteile. Sie enthalten außerdem Regelungen dazu, ob die Prüfungsteile mit geeigneten realen Personen oder mit Modellen und Simulationspatientinnen durchgeführt werden. Die Vorschriften entsprechen § 30 Absatz 1 und § 30 Absatz 2.

Nach Absatz 6 legt die zuständige Behörde die Prüfungsorte für die Prüfungsteile fest.

Zu § 47 (Durchführung und Abschluss der Eignungsprüfung)

Absatz 1 legt fest, dass die Eignungsprüfung in Form einer staatlichen Prüfung stattfindet und dass die Länder zur Durchführung die Prüfungsausschüsse und die Prüfungstermine der staatlichen Prüfung nach **Teil 2** nutzen können.

Absatz 2 enthält Regelungen zur Dauer der Prüfung und zu den Prüferinnen oder Prüfern, die die Prüfung abnehmen.

Absatz 3 regelt die Bewertung und das Bestehen der Eignungsprüfung.

Nach Absatz 4 darf die Eignungsprüfung in jeder Betreuungssituation, die nicht bestanden wurde, einmal wiederholt werden. Eine endgültig nicht bestandene Eignungsprüfung schließt eine spätere Anerkennung der Berufsqualifikation der antragstellenden Person nicht aus. Gemäß § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes können neue Tatsachenvorträge ein Wiederaufgreifen des Verfahrens rechtfertigen. Als solche kommen Nachweise weiterer Qualifikationen in Betracht, die die antragstellenden Personen nach dem endgültigen Abschluss eines vorhergehenden Anerkennungsverfahrens, in dem die Anpassungsmaßnahmen nicht bestanden wurden, erworben haben.

Zu § 48 (Inhalt und Durchführung des Anpassungslehrgangs)

In § 48 wird der Anpassungslehrgang nach § 58 des Hebammengesetzes näher beschrieben.

Absatz 1 Satz 1 legt das Ziel des Anpassungslehrgangs fest. Absatz 1 Satz 2 regelt die Festlegung der Dauer und des Inhalts des Anpassungslehrgangs durch die zuständige Behörde.

In Absatz 2 wird bestimmt, dass der Lehrgang an Hochschulen durchzuführen ist.

Absatz 3 betrifft den Nachweis über die Durchführung des Lehrgangs.

Zu Abschnitt 3 (Anpassungsmaßnahmen nach § 59 des Hebammengesetzes)

Dieser Abschnitt gilt für antragstellende Personen, die eine Berufsqualifikation vorlegen, die in einem Drittstaat, der kein gleichgestellter Staat ist, erworben worden ist und nicht bereits in einem anderen Mitgliedsstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat anerkannt worden ist.

Zu § 49 (Inhalt der Kenntnisprüfung)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird das Ziel der Kenntnisprüfung bestimmt.

Zu Absatz 2

Satz 1 legt fest, dass die Kenntnisprüfung einen mündlichen und einen praktischen Teil umfasst. Nach Satz 2 ist Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss, dass die zu prüfende Person beide Prüfungsteile bestanden hat.

Beide Prüfungsteile erstrecken sich gemäß Satz 3 auf ausgewählte Kompetenzbereiche, die Kernbereiche der Ausbildung betreffen und deren Kenntnis damit für die Ausübung des Berufs der Hebamme wesentliche Voraussetzung ist.

Zu § 50 (Mündlicher Teil der Kenntnisprüfung)

Die Vorschrift legt Einzelheiten des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung nach § 59 des Hebammengesetzes fest.

Absatz 1 regelt den Inhalt und die Anforderungen an die mündliche Prüfung.

Absatz 2 regelt die Dauer der mündlichen Prüfung und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses.

Absatz 3 enthält die Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss der mündlichen Prüfung und diesbezügliche Verfahrensregelungen für den Prüfungsausschuss.

Zu § 51 (Praktischer Teil der Kenntnisprüfung)

Die Vorschrift legt Einzelheiten des praktischen Teils der Kenntnisprüfung nach § 59 des Hebammengesetzes fest. Gerade in der praktischen Prüfung sind die in der Ausbildung erworbenen Fertigkeiten unter Praxisbedingungen nachzuweisen. Zusammen mit einem Fachgespräch ist diese Art der Überprüfung daher besonders geeignet, um festzustellen, dass die Qualifikation der antragstellenden Person sich nicht von der Qualifikation unterscheidet, die zur Ausübung des Berufs der Hebamme in Deutschland erforderlich ist.

Absatz 1 regelt den Inhalt der Prüfung.

Absätze 2 bis 5 enthalten Regelungen zum Inhalt der Betreuungssituationen der einzelnen Prüfungsteile, zu Prüfungsorten sowie Regelungen dazu, ob die Prüfungsteile mit geeigneten Schwangeren, Wöchnerinnen und Neugeborenen oder mit Modellen und Simulationspatientinnen durchgeführt werden. Die Vorschriften sind entsprechend den Regelungen zur Eignungsprüfung in § 46 ausgestaltet.

Absatz 6 bestimmt die Dauer der Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses sowie Verfahrensfragen.

Die Bewertung und das Bestehen des praktischen Teils der Kenntnisprüfung sind in Absatz 7 geregelt.

Zu § 52 (Durchführung der Kenntnisprüfung)

Absatz 1 legt fest, dass die Kenntnisprüfung in Form einer staatlichen Prüfung stattfindet und dass die Länder zur Durchführung die Prüfungsausschüsse und die Prüfungstermine der staatlichen Prüfung nach Teil 2 nutzen können.

Absatz 2 enthält die Regelung, dass die Kenntnisprüfung zweimal jährlich angeboten werden soll und zu Wiederholungsmöglichkeiten.

Eine endgültig nicht bestandene Kenntnisprüfung schließt eine spätere Anerkennung der Berufsqualifikation der antragstellenden Person nicht aus. Gemäß § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes können neue Tatsachenvorträge ein Wiederaufgreifen des Verfahrens rechtfertigen. Als solche kommen Nachweise weiterer Qualifikationen in Betracht, die die antragstellenden Personen nach dem endgültigen Abschluss eines vorhergehenden Anerkennungsverfahrens, in dem die Anpassungsmaßnahmen nicht bestanden wurden, erworben haben.

Absatz 3 betrifft den Nachweis über die bestandene Kenntnisprüfung.

Zu § 53 (Inhalt und Durchführung des Anpassungslehrgangs)

§ 53 beschreibt den Anpassungslehrgang nach § 59 des Hebammengesetzes näher.

Absatz 1 bestimmt die Inhalte des Anpassungslehrgangs.

Absatz 2 enthält Regelungen zur Form des Anpassungslehrgangs und zur Durchführung an den Hochschulen.

Zu § 54 (Abschluss des Anpassungslehrgangs)

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 wird die vorgesehene Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs in Form eines Abschlussgesprächs durchgeführt. Über den erfolgreichen Abschluss des Anpassungslehrgangs wird nach Satz 2 eine Bescheinigung nach dem in Anlage 9 dieser Verordnung vorgegebenen Muster ausgestellt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt, wer das Abschlussgespräch durchführt.

Zu Absatz 3

Wird beim Abschlussgespräch festgestellt, dass die antragstellende Person den Anpassungslehrgang ohne Erfolg abgeleistet hat, wird der Lehrgang verlängert und ein erneutes Abschlussgespräch geführt (Satz 1 bis 3). Die Wiederholung des Abschlussgesprächs setzt eine erneute Teilnahme an einem Anpassungslehrgang voraus. Kann auch bei Wiederholung des Abschlussgesprächs kein erfolgreicher Abschluss des Lehrgangs festgestellt werden, darf die gesamte Anpassungsmaßnahme nur einmal wiederholt werden (Satz 4).

Ein endgültig nicht bestandenes Abschlussgespräch schließt eine spätere Anerkennung der Berufsqualifikation der antragstellenden Person nicht aus. Gemäß § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes können neue Tatsachenvorträge ein Wiederaufgreifen des Verfahrens rechtfertigen. Als solche kommen Nachweise weiterer Qualifikationen in Betracht, die die antragstellenden Personen nach dem endgültigen Abschluss eines vorhergehenden Anerkennungsverfahrens, in dem die Anpassungsmaßnahmen nicht bestanden wurden, erworben haben.

Zu Abschnitt 4 (Nachweise der Zuverlässigkeit und gesundheitlichen Eignung)

Zu § 55 (Nachweise der Zuverlässigkeit durch Inhaberinnen und Inhaber von Berufsqualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat)

Nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 des Hebammengesetzes ist Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“, dass sich die antragstellende Person nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich ihre Unwürdigkeit oder ihre Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt. Die Vorschrift gilt für Personen, die mit einer Berufsqualifikation aus einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ nach § 5 Absatz 1 des Hebammengesetzes beantragen. Die Vorschrift regelt, wie die genannten Personen die Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 Nummer 2 des Hebammengesetzes nachweisen können.

Nach Absatz 1 kann die antragstellende Person eine Bescheinigung oder einen Strafregisterauszug des Herkunftsstaates vorlegen. Wenn ein solcher Nachweis nicht vorgelegt werden kann, kann ein gleichwertiger Nachweis vorgelegt werden.

Absatz 2 regelt das Vorgehen der für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörde für den Fall, dass diese berechnigte Zweifel an einem der nach Absatz 1 vorgelegten Dokumente hat.

Absatz 3 enthält Vorschriften für den Fall, dass die zuständige Behörde von Tatsachen Kenntnis hat, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hebammengesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 Nummer 2 des Hebammengesetzes von Bedeutung sein können.

Nach Absatz 4 können Bescheinigungen, die von der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates nicht oder nicht rechtzeitig ausgestellt werden, durch eidesstattliche Erklärungen ersetzt werden.

Zu § 56 (Nachweise der gesundheitlichen Eignung durch Inhaberinnen und Inhaber von Berufsqualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat)

Nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 des Hebammengesetzes ist Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“, dass die antragstellende Person nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.

Die Vorschrift regelt den Nachweis der gesundheitlichen Eignung durch Personen, die mit einer Berufsqualifikation aus einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ nach § 5 Absatz 1 des Hebammengesetzes beantragen.

Zu § 57 (Aktualität von Nachweisen, Mitteilungen und Bescheinigungen)

Die Vorschrift regelt die Aktualität der in § 55 und § 56 genannten Nachweise, Mitteilungen und Bescheinigungen. Der Ausstellungszeitpunkt darf höchstens drei Monate zurückliegen.

Zu Teil 5 (Übergangs- und Schlussvorschriften)

Zu § 58 (Übergangsvorschriften fachschulische Ausbildung)

Die Vorschrift regelt, dass Ausbildungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wurden, nach den bisher geltenden Vorschriften abzuschließen sind.

Zu § 59 (Übergangsvorschriften Ausbildung in Form von Modellvorhaben)

Für Ausbildungen, die in Form von Modellvorhaben vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wurden, gelten die bisherigen Vorschriften.

Zu § 60 (Ausnahmeregelungen zur Praxisanleitung)

Da erstmalig Qualitätsanforderungen an die praxisleitende Person normiert werden, kann von bestimmten in § 10 Absatz 1 normierten Qualifikationsvoraussetzungen für einen zehnjährigen Übergangszeitraum abgewichen werden.

Zu Absatz 1

Dies betrifft zum einen Personen, die derzeit als praxisleitende Personen tätig sind oder auf der Grundlage des Hebammengesetzes ermächtigt worden sind. Ihre Expertise und ihre

Erfahrung sollen sie auch weiterhin im Rahmen des berufspraktischen Teils des Studiums einbringen können.

Zu Absatz 2

Personen, die über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Hebamme nach § 1 Absatz 1 des Hebammengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung verfügen, jedoch keinen akademischen Grad erworben haben, sollen ebenfalls für einen zehnjährigen Übergangszeitraum als praxisanleitende Person tätig sein können, wenn die weiteren Voraussetzungen von § 10 Absatz 1 vorliegen.

Zu Absatz 3

Diese Regelungen, soll es den zuständigen Behörden ermöglichen für Personen, die über eine kürzere berufspädagogische Qualifikation als die in § 10 Absatz 1 Nummer 3 vorgesehenen 300 Stunden, eine Ausnahme für den zehnjährigen Übergangszeitraum zuzulassen. Von dieser Regelung sollen Personen profitieren, die eine berufspädagogische Qualifikation absolviert haben, die jedoch nicht dem vorgesehenen Stundenumfang entspricht.

Zu § 61 (Inkrafttreten; Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Studien- und Prüfungsverordnung sowie das Außerkrafttreten der bisher geltenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Hebammen und Entbindungspfleger.